

INF



Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

informaciones

Herausgeber/Editor:

Deutsch-Spanische
Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana de
Juristas

www.dsjv-ahaj.org

- 68 **Leitartikel / Editorial**
- 69 **Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen und Immobilien in Spanien – Spanisches M&A für mittelständische Unternehmen (PYMES)**
Dr. Bernhard Idelmann
- 77 **Neues zur Gesellschafterliste und zur Gesellschafterlistenverordnung**
Novedades en la lista de socios y en el Reglamento sobre la Lista de Socios
Dr. Katharina Haneke M.A.
- 80 **Residencia fiscal y ausencias esporádicas**
Andreu Bové Boyd
- 81 **Bruselas pone en el punto de mira a los asesores fiscales**
Andreu Bové Boyd
- 82 **Letzte Ruhestätte eines bayrischen Katholiken in der Türkei**
Dr. Burckhardt Löber
- 83 **Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española**
- 88 **Buchbesprechung / Reseña bibliográfica**
- 89 **Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**
- 94 **Stellenmarkt / Bolsa de trabajo**
- 97 **Impressum / Pie de imprenta**

II/2018

S. 67 - 96

34. Jahrgang

Juni 2018

informaciones

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista jurídica hispano-alemana

Schriftleitung/ Dr. Markus Artz
Redacción: Koblenzer Strasse 80, D – 56073 Koblenz
 T +49 261 9423173 F +49 261 9423202
 m.artz@dsjv-ahaj.org

INHALTSVERZEICHNIS / ÍNDICE **Seite/Pág.**

Leitartikel / Editorial	68
 Aufsätze / Artículos	
Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen und Immobilien in Spanien – Spanisches M&A für mittelständische Unternehmen (PYMES) Dr. Bernhard Idelmann	69
Neues zur Gesellschafterliste und zur Gesellschafterlistenverordnung Novedades en la lista de socios y en el Reglamento sobre la Lista de Socios Dr. Katharina Haneke M.A.	77
Residencia fiscal y ausencias esporádicas Andreu Bové Boyd	80
Bruselas pone en el punto de mira a los asesores fiscales Andreu Bové Boyd	81
Letzte Ruhestätte eines bayrischen Katholiken in der Türkei Dr. Burckhardt Löber	82
Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española	83
Buchbeprechung / Reseña bibliográfica	88
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	89
Stellenmarkt / Bolsa de trabajo	94
Impressum / Pie de imprenta	97

Editorial

Queridos socios y amigos:

En una Europa cambiante, el papel de asociaciones como la nuestra es especialmente relevante, en la medida en que tiende puentes y es fuente de debate e intercambio constructivo de ideas. Así lo hemos comprobado en el congreso anual celebrado en Leipzig.

Hablando de cambios, como sabéis, en ESPAÑA estrenamos gobierno. Sin entrar en valoraciones políticas, a priori, parece un gobierno preparado para los retos que debe afrontar, que no son pocos, ni sencillos. Habrá que esperar los resultados, pero la inclusión de personas de muy diversa índole pero preparadas para sus roles constituye al menos un buen signo.

Me congratula especialmente la presencia de mujeres en puestos muy relevantes como la cartera de Economía, que por primera vez ocupa una mujer. Alemania quizá esté más acostumbrada a esto, con una mujer canciller a la cabeza del Gobierno y líder europea consolidada desde hace años. Es un signo de la transformación de la sociedad en la que vivimos y a la que todos nos tenemos y queremos adaptar.

La Asociación no es ajena a esta transformación. Se abre para nosotros un nuevo periodo, que abordamos con ilusión y nuevas ideas y con la satisfacción del apoyo recibido en nuestro primer año como junta en la Asamblea de Leipzig. Desde aquí de nuevo muchas gracias por vuestro apoyo. Quiero reiterar que todos y cada uno de los miembros de la Junta estamos a vuestra disposición para hacer de esta asociación un foro de encuentro, debate y negocios cada vez mejor.

Seguiremos, juntos, en esta senda.

Hasta muy pronto.

Mónica Weimann Gómez
Presidenta

Liebe Mitglieder und Freunde,

in einem wechselhaften Europa, spielen Vereinigungen wie die unsrige eine besonders große Bedeutung wenn es darum geht, Brücken zu bauen und Quelle für Diskussionen und einen konstruktiven Ideenaustausch darzustellen. Das konnten wir es anlässlich unseres Jahreskongresses in Leipzig feststellen.

Wenn wir von Veränderungen sprechen, so haben wir in SPANIEN, wie Ihr alle wisst, eine neue Regierung. Ohne eine politische Wertung abgeben zu wollen, erscheint diese Regierung zunächst den vielen und schwierigen Herausforderungen gewachsen. Man wird die Ergebnisse abwarten müssen, aber die Wahl von Personen sehr unterschiedlicher Art, die aber für Ihre Aufgaben vorbereitet sind, setzt wenigstens ein gutes Zeichen.

Insbesondere freut mich die Präsenz von Frauen in herausragenden Positionen wie im Wirtschaftsministerium, das zum ersten Mal von einer Frau geleitet wird. In Deutschland ist man vielleicht mit einer Kanzlerin an der Regierungsspitze, die seit vielen Jahren europäische Führungskraft ist, eher daran gewöhnt. Es ist ein Zeichen der Wandlungen in der Gesellschaft, in der wir leben und an die wir uns alle gewöhnen müssen und wollen.

Auch die Vereinigung ist von diesen Veränderungen betroffen. Es eröffnet sich für uns ein neuer Zeitraum, dem wir mit Freude und neue Ideen entgegensehen und mit der Befriedigung, Eure Unterstützung für das erste Jahr als Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung in Leipzig erhalten zu haben. Hier nochmals vielen Dank für Eure Unterstützung. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass alle und jedes einzelne Vorstandsmitglied Euch zur Verfügung steht, um aus dieser Vereinigung ein immer besseres Forum der Begegnung, der Diskussion und der Geschäfte zu machen.

Wir werden diesen Weg gemeinsam weiter verfolgen.

Bis bald!

Mónica Weimann Gómez
Präsidentin



*Presidenta DSJV – AHAJ, Abogada
Gómez-Acebo & Pombo, Madrid
mweimann@ga-p.com; www.ga-p.com

Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen und Immobilien in Spanien – Spanisches M&A für mittelständische Unternehmen (PYMES)

Dr. Bernhard Idelmann*

I. Spanien als attraktiver Standort für Unternehmens- und Immobilienkäufe

Die spanische Wirtschaft hat sich von der Finanz- und Immobilienkrise der Jahre ab 2008 weitgehend erholt. Spanien genießt wieder das Vertrauen von Investoren aus dem In- und Ausland. Zudem ist die traditionelle Konsumfreudigkeit der spanischen Verbraucher zurückgekehrt und stärkt die spanische Binnenwirtschaft.

Auch beim Wirtschaftswachstum konnte Spanien im Vergleich mit anderen EU-Staaten wieder deutlich zulegen. 2016 wurde ein Wachstum von 3,2 %, im Jahre 2017 ein Wert von 3,1 % verzeichnet. Deutschland und die Mehrheit der 28 EU-Staaten konnten mit den spanischen Wachstumsraten nicht mithalten¹. Für das laufende Jahr 2018 werden für das spanische Wirtschaftswachstum ähnliche Werte wie in den Vorjahren prognostiziert².

Spanische Unternehmen und Unternehmensteile und Assets im spanischen Immobilienmarkt sind aufgrund dieser positiven Entwicklungen bei Investoren aus dem Ausland wieder verstärkt ins Blickfeld gerückt.

Dies gilt insbesondere für strategische Investoren aus dem deutschen Mittelstand, die in Spanien eigene Unternehmen und Tochtergesellschaften gründen oder erwerben wollen. Auch für Investment-Gesellschaften (Fonds, Private Equity, Family Offices) ist Spanien ein interessanter Investitionsstandort, wobei letztere vornehmlich im Bereich des spanischen Immobilienmarkts (Erwerb notleidender Kredite und Aufkauf von Portfolien

grundpfandrechtlich besicherter Darlehn/ Kredite) aktiv sind.

Begünstigt wird dieser jüngere Trend der letzten Dekade durch die Umwälzungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2008 einsetzte, und von der sich das Land mittlerweile in weiten Teilen erholt hat.

Viele spanische mittelständische Unternehmen (PYMES)³ sahen sich aufgrund dieser Krise gezwungen, ihr Unternehmen zu verkaufen oder Investoren ins Unternehmen zu holen, um die angespannte Bilanz- und Liquiditätslage zu verbessern.

Zudem kam es insbesondere im Immobiliensektor sowie dem Bau- und Baunebengewerbe zu zahlreichen Insolvenzen und Konsolidierungen, die Investoren die Gelegenheit boten, durch den Kauf eines an sich intakten und gut aufgestellten, aber ohne ausreichende Liquidität dastehenden Unternehmens auf dem spanischen Markt Fuß zu fassen.

Im Bereich des Immobiliensektors hatte der spanische Gesetzgeber bereits im Jahr 2009 eine Sonderform der REIT-Gesellschaften (Real-Estate-Investment-Trust) geschaffen, die sogenannten SOCIMI (Sociedades cotizadas de inversión en el mercado inmobiliario). SOCIMI-Gesellschaften sind börsennotierte Aktiengesellschaften, die je nach Struktur Steuervorteile insbesondere im Bereich der Körperschaftsteuer aufweisen. Im aus Investorensicht idealen Fall entfällt die spanische Körperschaftsteuer gänzlich; besteuert werden die Profite, von denen mindestens 80% als Dividenden ausgeschüttet werden müssen. Ausländische Investoren haben über SOCIMI-Gesellschaften insbesondere von spanischen Banken und von der SAREB⁴ Immobilien bzw. grundpfandrechtlich

¹ Das deutsche Statistische Bundesamt, welches in Kooperation mit eurostat Wirtschaftsdaten für die 28 EU-Länder veröffentlicht (www.estatis.de), hat für Spanien im Jahr 2017 ein Wirtschaftswachstum von 3,1% ermittelt. Damit liegt Spanien deutlich über dem Wert für Deutschland (2,2%) und auch über dem Durchschnitt der 28 EU-Länder (2,5%).

² Eine Ausnahme bildet hier Katalonien. Die politische Krise hat u.a. dazu geführt, dass sich Investoren aus dem Ausland in Katalonien nunmehr deutlich zurückhalten. Auch spanische Unternehmen haben vielfach ihren Sitz in andere Regionen Spaniens verlegt und Teile ihres Personals aus der Region abgezogen. Gewinner dieser Entwicklung sind die anderen Wirtschaftszentren des Landes, namentlich Madrid, die Comunidad Valenciana mit Valencia und Alicante sowie das Baskenland.

³ Die Abkürzung „PYMES“ steht für Pequeñas y Medianas Empresas - Kleine und mittelgroße Unternehmen.

⁴ SAREB, Sociedad de Gestión de Activos Procedentes de la Reestructuración Bancaria, S.A., Spanische Bad Bank („Banco malo“), in die notleidende Kredit-Aktiva spanischer Banken primär aus dem Immobiliensektor transferiert wurden. Die SAREB ist rechtlich gesehen keine Bank, hat also keine Banklizenz. Es handelt sich bei der SAREB vielmehr um ein Vehikel oder eine Plattform, welche die Bilanzen spanischer Banken entlasten und gebündelte Kredit- und Immobilien-Portfolios an (ausländische) Investoren veräußern soll.

abgesicherte Immobilienkredite erworben und somit auf dem spanischen Immobilienmarkt für Nachfrage und damit für Liquidität und Entlastung gesorgt. Aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur eignet sich die SOCIMI durchaus auch für mittelständische Investoren (Family offices), die ihr Portfolio durch renditeträchtige Investitionen im spanischen Immobilienbereich diversifizieren möchten.

II. Share Deal oder Asset Deal

In Spanien können Unternehmenskäufe in Form von Anteilskäufen (Share Deal) oder als Kauf von einzelnen Wirtschaftsgütern des Unternehmens (Asset Deal) ausgestaltet werden⁵.

Beim Share Deal erwirbt der Käufer das gesamte Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva. Er wird Inhaber aller Rechte und Ansprüche einschließlich der immateriellen Wirtschaftsgüter. Sämtliche Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Haftungstatbestände des gekauften Unternehmens gehen dabei unverändert auf den Käufer über. Um sicherzustellen, dass der Verkäufer für bestimmte Verbindlichkeiten nicht haftet (z. B. Steuerschulden beim Finanzamt für zurückliegende Geschäftsjahre), sind von den Vertragsparteien entsprechende Vereinbarungen oder Ausgleichsregelungen zu treffen.

Oftmals bestehen die wesentlichen Vermögensgegenstände eines Unternehmens aus immateriellen Vermögensgegenständen wie z. B. Lizenzen, Marken, gewerblichen Schutzrechten und Patenten. Hier sollte stets vorab im Rahmen der rechtlichen Due Diligence geprüft werden, ob es sich bei diesen Lizenzen, Marken und Patenten um übertragbare Rechte handelt. Je nach Einzelfall kann die Möglichkeit der Übertragung solcher Lizenzen, Marken und Patente von bestimmten Eigenschaften des Käufers und/ oder von Bedingungen abhängen. Sofern Kundendateien oder sonstige persönliche Daten Teil des gekauften Unternehmens sind, ist vorab zu klären, ob diese ohne Weiteres an den Käufer übergeben und später von diesem genutzt werden können. Hier können sich aus den umfassenden spanischen Datenschutzregelungen Einschränkungen ergeben, über die der Käufer vorab – vor Unterzeichnung des Kaufvertrags – detailliert Kenntnis haben sollte.

Gesellschafter der SAREB sind private Investoren und der spanische Staat, der über den FROB beteiligt ist.

⁵ Grundsätzlich zur Unterscheidung von Share Deal und Asset Deal s. *Sociedades Mercantiles, Memento Práctico*, Editorial Francis Lefebvre, 2016, Rdnr. 8175, 8180.

Während beim Share Deal durch den Verkauf der Geschäftsanteile/ Aktien das gesamte Unternehmen übertragen wird, muss beim Asset Deal jedes einzelne Wirtschaftsgut, welches übertragen werden soll, genau bezeichnet werden. Alle zu diesem Wirtschaftsgut gehörenden Verträge und Rechtsverhältnisse sind im Unternehmenskaufvertrag namentlich aufzuführen. Insbesondere bei den sogenannten immateriellen Vermögenswerten eines Unternehmens bereitet die Vereinbarung eines Asset Deals praktische Schwierigkeiten. Es ist nicht immer leicht, diese immateriellen Vermögenswerte, zu denen auch der „Goodwill“ gehört, präzise und vollumfänglich zu bezeichnen und betragsmäßig zu bewerten. Dies hat auch umfassende steuerrechtliche Implikationen, da eine steuerliche Bewertung dieser immateriellen Güter nicht nur vom Käufer selbst vorzunehmen, sondern anschließend auch den spanischen Finanzbehörden gegenüber darzulegen ist.

Im Ergebnis ist ein Unternehmenskauf, der als Asset Deal ausgestaltet wird, wesentlich umfangreicher, komplexer und damit aufwändiger. Aus diesem Grunde werden auch in Spanien die meisten Unternehmenskäufe als Share Deal strukturiert und umgesetzt.

Da der Käufer beim Share Deal das Unternehmen mit allen Verbindlichkeiten übernimmt, ist bei Unternehmen, die sich in der Krise bzw. in insolvenznahen Situationen befinden, besondere Vorsicht geboten. Gleiches gilt natürlich auch bei Unternehmen, die aus der Insolvenz heraus gekauft werden. Im letzteren Fall sitzen nicht nur Verkäufer und Käufer, sondern auch der Insolvenzverwalter (Administrador concursal) mit am Verhandlungstisch⁶.

Auch wenn der spanische Gesetzgeber infolge der 2008 einsetzenden Wirtschaftskrise das Konkursrecht wiederholt zugunsten von Unternehmenskäufern (Investoren) geändert hat, bleiben für Käufer, die ein insolventes Unternehmen im Wege des Anteilskaufs übernehmen, oftmals schwerlich kalkulierbare Risiken. Dies ist sozusagen der Preis dafür, dass man im Konkurs befindliche Unternehmen oder

⁶ Beim Kauf eines spanischen Unternehmens aus der Insolvenz gelten zusätzlich die zumeist zwingenden Regelungen des spanischen Konkursrechts (Ley concursal). Für potentielle Käufer ist daher im Rahmen des Kaufprozesses eine umfassende rechtliche Due Diligence, die auch die konkursrechtlichen Aspekte des Unternehmenskaufs berücksichtigt, unerlässlich. Eine gute Übersicht über die Übertragung eines spanischen mittelständischen Unternehmens (PYME) im Rahmen eines Konkursverfahrens gibt Luis Hernando Cebriá (Koord.), *La compraventa y otras formas de la transmisión de pequeñas y medianas empresas*, 2014, S. 249ff mwN.

Unternehmensteile oftmals sehr günstig – zum ‚Schnäppchenpreis‘ – erwerben kann. Dieses Manko gilt auch im Hinblick auf Forderungen der Belegschaft (Abfindungen), der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger. In einer solchen Konstellation ist im Rahmen der rechtlichen Due Diligence vorab genau zu prüfen, welche Haftungsregelungen und Zahlungsverpflichtungen für den Käufer im konkreten Fall bestehen bzw. bestehen könnten.

III. Rechtlicher Rahmen für Unternehmenskäufe in Spanien

Wie in vielen europäischen Rechtsordnungen gibt es auch in Spanien kein normiertes „Unternehmenskaufrecht“. Der Unternehmenskaufvertrag (Contrato de compraventa de empresa)⁷ wird als ein atypischer Vertrag (Contrato atípico) bezeichnet, dessen Zulässigkeit sich aus der im spanischen Zivilgesetzbuch (Código Civil) statuierten Vertragsfreiheit der Parteien herleitet.⁸ Normen aus anderen spanischen Gesetzen, z.B. aus dem Arbeitsrecht, erwähnen allerdings ausdrücklich den Wechsel des Eigentums an Unternehmen im Kontext der Auswirkungen auf Arbeitnehmerrechte.⁹

1. Formvorschriften

Der Verkauf von Geschäftsanteilen einer spanischen GmbH (Sociedad Limitada/ S.L.) hat immer im Rahmen einer öffentlichen Urkunde (Documento público) zu erfolgen. Dies ergibt sich aus Artikel 106 LSC¹⁰. Der Kaufvertrag über die Anteile einer

⁷ Sociedades Mercantiles, Memento Práctico, Editorial Francis Lefebvre, 2016, Rdnr. 8003.

⁸ Vergleiche den Wortlaut von Artikel 1255 Código Civil: „Los contratantes pueden establecer los pactos, cláusulas y condiciones que tengan por conveniente, siempre que no sean contrarios a las leyes, a la moral ni al orden público“ – Die Vertragsparteien können nach Belieben Verträge, Klauseln und Bedingungen vereinbaren, solange diese nicht den Gesetzen, der Moral oder den Prinzipien der öffentlichen Ordnung widersprechen.

⁹ Vgl. Artikel 44 LET (Real Decreto Legislativo 1/1995, de 24 de Marzo, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley del Estatuto de los Trabajadores, Spanisches Arbeitsgesetzbuch). Art. 44 spricht von „sucesión de empresa“ (Unternehmensübergang); siehe dazu auch Luis Hernando Cebriá (Koord.); La compraventa y otras formas de la transmisión de pequeñas y medianas empresas, 2014, S. 159 mwN.

¹⁰ LSC, Ley de las sociedades de capital (Spanisches Gesetz über Kapitalgesellschaften).

spanischen GmbH ist in der Praxis folglich von einem spanischen Notar zu beurkunden¹¹. Die Formvorschriften bei der Übertragung von Aktien einer spanischen Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima/S.A.) hängt davon ab, ob es sich bei den Aktien um Namensaktien (Acción nominativa) oder Inhaberaktien (Acción al portador¹²) handelt.

Bei Übertragung von Inhaberaktien ist die Einschaltung eines öffentlichen Treuhänders (Fedatario público) gesetzlich vorgeschrieben (Artikel 11 Nr. 5 LMV¹³, Artikel 545 CCom). Nur in dem wenig praktischen Fall der Übertragung von Namensaktien, die in Dokumentenform existieren und übergeben wurden¹⁴, entfällt die Einschaltung des Treuhänders. In allen anderen Fällen ist diese auch für Namensaktien vorgeschrieben.

In der Praxis werden auch die Käufe und Verkäufe von Aktienpaketen immer notariell beurkundet, wobei sich die Rechtsgrundlage für dieses Formerfordernis nicht aus dem spanischen Kapitalgesellschaftsrecht selbst, sondern bereits aus dem spanischen Zivilgesetzbuch (Código Civil) ergibt.¹⁵

2. Die Übertragung von 100% der Aktien bzw. Geschäftanteile einer spanischen AG oder GmbH (Sociedad Unipersonal)

Werden sämtliche Anteile einer spanischen GmbH oder sämtliche Aktien einer spanischen AG auf eine Person übertragen, ist dies im spanischen Handelsregister (Registro Mercantil) einzutragen (Art. 13 Abs. 1 LSC). Zudem ist von einer

¹¹ Siehe dazu Joaquim Castañer Codina (Coordinador), Todo Sociedades de Responsabilidad Limitada, 2014, Kap. 3-10. In Deutschland ergibt sich bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen die Pflicht zur notariellen Beurkundung aus § 15 Abs. 4 GmbHG, s. dazu Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2012, Rdnr. 43ff zu § 15.

¹² Die Inhaberaktie wird teilweise allgemeiner auch als Título al portador“ (Inhaberpapier) bezeichnet, vgl. Artikel 545 CCom/ Código de Comercio (Spanisches Handelsgesetzbuch).

¹³ LMV, Texto refundido de la Ley del Mercado de Valores (Real Decreto Legislativo 4/2015).

¹⁴ Normalerweise werden heutzutage in Spanien nur sehr selten Aktien in Papierform ausgegeben, so dass die praktische Bedeutung dieser Vorschrift gering sein dürfte. Der elektronisch gestützte Aktienhandel hatte in Spanien noch früher als in Deutschland die Aktie in Papierform verdrängt.

¹⁵ Das gesetzlich determinierte Erfordernis, Aktienkäufe und Verkäufe notariell zu beurkunden, ergibt sich nach Ansicht des Autors auch aus dem spanischen Zivilgesetzbuch (Código Civil/ CC). In Artikel 1280 Nr. 6 CC heißt es dazu: „Deberán constar en documento público: ... 6º La cesión de acciones ... en escritura pública“.

spanischen GmbH oder AG mit nur einem Gesellschafter (Unipersonalidad) dieser Umstand auf allen Geschäftsbriefen, Bestellungen oder in der sonstigen Korrespondenz deutlich zu vermerken (Art. 13 Abs. 2 LSC).

Der spanische Gesetzgeber sieht bei Kapitalgesellschaften, hinter der nur eine Person als Gesellschafter steht, die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit und potentielle Geschäftspartner, die ja auch zu Gläubigern werden können, über diese Besonderheit informieren. Auch wenn die Anzahl von Personen, die hinter einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter stehen, nicht per se maßgeblich für deren Bonität ist, bedeutet dieses Postulat im Regelfall einen gewissen Schutz für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr. Denn in struktureller Hinsicht ist es aus Sicht eines Geschäftspartners und Gläubigers regelmäßig von Vorteil, wenn hinter einer Kapitalgesellschaft mehrere Personen stehen, die dann z.B. Eigenkapital nachschießen können, wenn es die Finanz- und Liquiditätssituation der Gesellschaft erfordert. Jeder, der mit einer solchen Sociedad Unipersonal geschäftlich in Kontakt tritt, soll deshalb von Anfang an darüber informiert sein, dass hinter der GmbH oder AG nur eine Person steht und nicht ein Zusammenschluss mehrerer Personen. Obiges gilt analog in den Fällen, in denen aufgrund der Übertragung eines Teils von Geschäftsanteilen oder Aktien alle Geschäftsanteile einer spanischen Kapitalgesellschaft aufgrund einer solchen Transaktion bei nur noch einer Person verbleiben.

3. Typische Klauseln in einem spanischen Unternehmenskaufvertrag

Wie schon erwähnt handelt es sich bei einem spanischen Unternehmenskaufvertrag um einen atypischen Vertrag (Contrato atípico), der fallspezifisch eigenen Regeln folgt, und der keinen gesetzlich determinierten Inhalt aufweist.

Typischerweise sind jedoch die nachstehend genannten Elemente und Klauseln in einem spanischen Unternehmenskaufvertrag vorhanden¹⁶:

- Bezeichnung und Profil der Vertragspartner (Contratantes);
- Gegenstand des Kaufs/ Verkaufs (Objeto), zum Beispiel Kauf einzelner Aktiva, eines Teils oder sämtliche Geschäftsanteile bzw. Aktien;
- Der Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten (Modalidades de pago), zum Beispiel Anzahlungen oder von bestimmten Bedingungen abhängige Teil- und Schlusszahlungen;
- Garantieerklärungen und Zusicherungen - Manifestaciones y garantías (Representations and Warranties) des Käufers und Verkäufers;
- Wettbewerbsklauseln, die den Wert des Erworbenen und damit den Käufer innerhalb einer bestimmten Frist schützen (No competencia);
- Klauseln, die den Verbleib von Key-Personen sichern sollen (No captación de empleados clave);
- Klauseln und Vereinbarungen, die sicherstellen, dass das Management bzw. Teile davon zumindest zeitweise im gekauften Unternehmen verbleibt (Halteprämien, Incentive-Programme);
- Haftungsregeln für den Käufer oder Verkäufer (Responsabilidad de las partes) und Regelungen zum Schadensersatz;
- Vertragsbedingungen im Hinblick auf den Gefahrenübergang (Traslación del riesgo)¹⁷;
- Regelwerk von aufschiebenden und auflösenden Bedingungen (Condiciones suspensivas y resolutorias);
- Vereinbarung von sogenannten „Material Adverse Change“-Klauseln (MAC clauses, spanisch „Cláusulas de cambios o efectos materiales adversos“)¹⁸. Mit einer MAC clause regeln die

¹⁷ Die Grundregel ist, dass der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit der Übergabe des Unternehmens bzw. der Geschäftsanteile/Aktien zusammenfällt. Der Übergang selbst wird häufig von Bedingungen aufschiebender Art (Condición suspensiva) oder auflösender Art (Condición resolutoria) abhängig gemacht. Die Vertragsparteien sollten ein umfassendes und möglichst vollständiges Regelwerk von auflösenden und aufschiebenden Bedingungen erstellen. Ergänzend, im Fall von Regelungslücken, sind die Vorschriften des spanischen Zivilgesetzbuchs (Código Civil) zur Auslegung heranzuziehen (Vgl. die Art. 1122 und 1123 Código Civil)

¹⁸ Zur MAC-Klausel im spanischen Recht im Kontext von Unternehmensverkäufen s. Sociedades Mercantiles, Memento Práctico, Editorial Francis Lefebvre, 2016, Rdnr. 8310.

¹⁶ Einen „Mustervertrag“ in spanischer Sprache über den Kauf eines spanischen mittelständischen Unternehmens (Asset und Share Deal – Compraventa de PYME y de acciones y participaciones sociales) ist abgedruckt bei Luis Hernando Cebriá (Koord.), La compraventa y otras formas de la transmisión de pequeñas y medianas empresas, 2014, Anexo, S. 449 - 477.

Vertragsparteien die Rechtsfolgen des Auftretens nicht vorhersehbarer widriger und wesentlicher Umstände, die den Rahmen – die Geschäftsgrundlage – für den Unternehmenskauf-/Verkauf massiv beeinträchtigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Krisen der Finanz- oder Wirtschaftsmärkte (Finanzkrise 2009), Terrorismusanschläge (11. September 2001), kriegerische Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen. Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass bei einem Anwendungsfall der MAC-Clause eine Partei ein Rücktrittsrecht oder einen vertraglich definierten Anspruch darauf hat, dass bestimmte Parameter von bestehenden vertraglichen Regelungen wie zum Beispiel die Höhe des Kaufpreises oder ein vereinbarter Zeitplan an die neue Situation anzupassen sind;

- Klauseln, die eine mögliche Fremdfinanzierung des Käufers oder die Beteiligung von Private Equity-Investoren betreffen und die somit mittelbar Teil des Unternehmenskaufvertrags sind. Die dazugehörigen Finanzierungsverträge sind mit dem Unternehmenskaufvertrag zu ‚verzahnen‘. Dies bedeutet, dass ‚Schnittstellen‘ in das Vertragswerk einzubauen sind, an die sich die Finanzierungsverträge mit ihren spezifischen Finanzierungsbedingungen ‚andocken‘ können. Aus Sicht der Financiers/Geldgeber ist es regelmäßig unabdingbar, dass ein Unternehmenskaufvertrag für diese Investoren akzeptabel (‚Bankable‘) ist. Dies bedeutet, dass ein Unternehmenskaufvertrag, der den Zufluss von Finanzmitteln vorsieht (Private Equity, Fremdfinanzierung), auch mit dem Financier zumindest in Teilen abzustimmen ist, damit der Unternehmenskaufvertrag auch dem legitimen Interesse des Financiers nach einer akzeptablen Risikostruktur seines Engagements Rechnung trägt;

- Closing-Klauseln (Cláusulas de cierre). Im Rahmen von Closing-Klauseln sind insbesondere Fristen für sämtliche Bedingungen aufzunehmen, die nach dem Willen der Parteien bis zu einem bestimmten Termin erfüllt sein müssen, damit der Unternehmensverkauf abgewickelt und abgeschlossen werden kann. Dabei sind diese Bedingungen (Manifestaciones y garantías) im Detail und vollständig zu beschreiben. Zudem ist präzise festzulegen, in welcher Form der Nachweis für die Erfüllung dieser Bedingungen zu erbringen ist. Für den Fall, dass die Transaktion nicht wie geplant ‚geclosed‘ werden kann, sind die Modalitäten eines Rücktritts und einer etwaigen Rückabwicklung in den Unternehmenskaufvertrag aufzunehmen.

IV. Ablauf des Unternehmenskaufs in Spanien

Ein Unternehmenskauf in Spanien findet typischerweise in verschiedenen Phasen statt. Allerdings ist jeder Kauf- bzw. Verkaufsprozess in Spanien unterschiedlich ausgestaltet, wobei je nach Größe, Marktstellung und Rechtsform des spanischen Unternehmens unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen.

1. Identifizierung des Kaufobjektes/ Deal Search

Mittelständischen Unternehmen aus Deutschland oder den deutschsprachigen Ländern ist oftmals von vornherein bekannt, welches spanische Unternehmen sie erwerben wollen.

Vielfach handelt es sich beim Target-Unternehmen um einen lokalen Wettbewerber oder ein Unternehmen, mit dem man bereits kooperiert oder durch langfristige Liefer- oder Vertriebsvereinbarungen verbunden ist. Eine solche Situation hat für den Käufer viele Vorteile, weil das Unternehmen, das erworben werden soll, dem Käufer bereits in Teilen bekannt ist.

Allerdings ist auch hier Vorsicht geboten. Der Umstand, dass man Teile des operativen Geschäfts des Target-Unternehmens aus eigener Erfahrung kennt, sollte nicht zu der Annahme verleiten, man kenne damit alle Eigenarten und Haftungsrisiken, die einen Käufer eines spanischen Unternehmens treffen können. Ohne eine entsprechende professionelle Due Diligence („Sorgfältige Prüfung“) aller wesentlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themenstellungen sollte in Spanien kein Unternehmenskaufvertrag unterzeichnet werden.

Anders verhält es sich regelmäßig bei nicht-strategischen Investoren (Private Equity, Venture Capital, Family offices). Diese schalten oftmals einen mit dem spanischen Markt vertrauten professionellen Berater ein, der gezielt nach ihren Vorgaben – z. B. hinsichtlich Marktposition, Wachstumspotenzial, Profitabilität/ Rendite – potenzielle Zielunternehmen sucht („Deal Search“). Diese Berater führen oftmals auch bereits eine erste Unternehmensanalyse durch, deren Ergebnisse in einem Informations-Memorandum festgehalten und dann dem potenziellen Investor präsentiert werden.

2. Prüfung der Anmeldungspflicht bei der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC)

In Spanien sind Akquisitionen und Fusionen von umsatzstarken und mit einer starken Marktstellung ausgestattete Unternehmen vorab bei der spanischen Behörde für Märkte und Wettbewerb (CNMC) anzumelden und von dieser zu genehmigen¹⁹.

Bei der CNMC handelt es sich um eine im Jahr 2013 neu aufgestellte nationale Behörde, die vom Parlament kontrolliert wird. Sie ist vom Aufgabenbereich her etwa mit dem deutschen Bundeskartellamt vergleichbar. Die CNMC soll den fairen Wettbewerb insbesondere in neuralgischen Wirtschaftszweigen (z. B. Telekommunikation, Logistik, Gesundheitswesen, Energieversorgung) sicherstellen. Durch Unternehmenskäufe und Fusionen kann es zu signifikanten Veränderungen der Wettbewerbssituation einer ganzen Branche kommen. Deshalb erfolgen Zustimmungen der CNMC zu einer M&A-Transaktion oftmals mit einem umfangreichen Katalog von Auflagen und Bedingungen. Es empfiehlt sich, frühzeitig einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung zu stellen, sofern eine M&A-Transaktion von diesen Regelungen potenziell betroffen ist.

Zu beachten ist, dass beim Erwerb eines kleineren mittelständischen Unternehmens mit einem Jahresumsatz von weniger als 60 Millionen EUR eine solche Genehmigungspflicht normalerweise nicht besteht.

Allerdings werden in Spanien für den operativen Betrieb vieler Unternehmen behördliche Erlaubnisse benötigt. Dies betrifft auch den wichtigen Bereich der Hotel- und Gastronomiebranche, das Gesundheitswesen (Privatkliniken / Sanatorien) und weite Teile des Bau- und Baunebengewerbes, insbesondere bei hochgradig technischen Dienst- und Werkleistungen.

3. Abschluss eines Letter of Intent und einer Vertraulichkeitsvereinbarung

Wie international üblich wird auch in Spanien ganz zu Anfang von Vertragsverhandlungen eine Vertraulichkeitserklärung (Non-Disclosure Agreement) unterzeichnet. Diese Vertraulichkeitserklärung ist oftmals Bestandteil

einer Absichtserklärung („Letter of intent“), die spanisch als „Carta de intenciones“ bezeichnet wird.

Im Rahmen einer solchen Vereinbarung werden regelmäßig keine vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich des Kaufobjekts („Target“) vereinbart. Es handelt sich bei diesem Vertrag folglich nicht um einen Vorvertrag (Precontrato²⁰), sondern um eine rechtsverbindliche Vereinbarung, die den rechtlichen Rahmen für die Verhandlungen, namentlich über den Umfang von Vertraulichkeitsregelungen der involvierten Parteien und für die Durchführung der Due Diligence bildet. Ein rechtsverbindlicher Vorvertrag setzt nach der Rechtsprechung des Obersten Spanischen Gerichtshofs (Tribunal Supremo) hingegen voraus, dass die Parteien verbindlich vereinbaren, dass sie zukünftig einen anderen Vertrag, dessen Inhalt bereits hinreichend²¹ bestimmt oder bestimmbar ist, abschließen werden²¹.

Je nach Einzelfall ergibt sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus gesetzlichen Vorschriften, gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen oder aus den Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern. In der Praxis ist es ein komplexer Vorgang zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Informationen zu Betriebsinterna²², Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten und sonstigen Dritten herausgegeben werden dürfen. In Spanien²³ gelten generell sehr strenge Datenschutzregelungen²³, die vom Umfang her über die in Deutschland bekannten Regelwerke und die europäischen Datenschutzregeln wie die unlängst in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung²⁴ weit hinausgehen.

²⁰ Allgemein zu den Abgrenzungskriterien von rechtlich nicht bindender Carta de intenciones (Letter of Intent) und dem Precontrato (Vorvertrag) s. *Sociedades Mercantiles*, Memento Práctico, Editorial Francis Lefebvre, 2016, Rdnr. 8008.

²¹ Der Tribunal Supremo definiert den Precontrato como “auténtico contrato que tiene como objeto celebrar otro en el futuro, conteniendo el proyecto o ley de bases del siguiente” – einen verbindlichen Vertrag, der die Verpflichtung enthält, einen anderen Vertrag in der Zukunft abzuschließen, (TS, 25 de junio 1993, EDJ 6272).

²² Zu diesen Betriebsinterna gehören sensible Daten/ Geschäftsgeheimnisse, namentlich Strategien für Produktentwicklung und Vermarktung, Preiskalkulationen sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Bereits bei der Auswahl von möglichen Unternehmenskäufern ist deshalb im Detail zu ermitteln, wem welche Daten und Informationen übergeben werden sollen/ können.

²³ Ley Orgánica 15/1999 de 13 de diciembre, de Protección de Datos de Carácter Personal, Spanisches Gesetz zum Schutz persönlicher Daten, in Kraft getreten am 14.01.2000.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

¹⁹ Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der CNMC ist das Gesetz Ley 3/2013 de 4 de junio, de la Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia; unter www.cnmc.es ist eine spanische und englische Fassung dieses Gesetzes erhältlich.

4. Erstellung eines Term Sheets/ Due Diligence

Bei M&A-Transaktionen in Spanien wird üblicherweise zunächst ein Term Sheet erstellt, in dem die wesentlichen wirtschaftlichen Bedingungen für den Unternehmenskauf vereinbart sind. Zudem enthält ein solches Term Sheet regelmäßig Angaben zum Umfang und zur Nutzung der Ergebnisse der Due Diligence, auf den sich die Vertragsparteien verständigt haben.

Dieses Term Sheet bildet die Grundlage für den anschließenden „Documentation roll-out“, das heißt für die detaillierte Ausgestaltung des Unternehmenskaufvertrags und seiner Anlagen. In diesem Kaufvertrag werden die Ergebnisse des Due Diligence-Verfahrens und der Vertragsverhandlungen berücksichtigt.

Due Diligence, wörtlich etwa mit „sorgfältige Prüfung“ zu übersetzen, bedeutet nicht nur die rechtliche Überprüfung von Verträgen, sondern eine umfassende Überprüfung aller Umstände, die im Kontext des geplanten Unternehmenskaufs von Bedeutung sind. Dazu gehören auch technische und wirtschaftliche Fragestellungen, die u. a. die Marktposition des Unternehmens, Betriebsabläufe, Kostenrechnungen, Betriebsvermögen (Aktiva / Passiva), Management / Mitarbeiter und die Qualität der betrieblichen Infrastruktur des Unternehmens (Maschinenpark, IT) betreffen.

In diesem Kontext sind auch die Eigenarten des spanischen Wirtschaftslebens insbesondere im Hinblick auf die typische Finanzierungsstruktur kleinerer Mittelstandsunternehmen zu beachten. Diese kleinen mittelständischen Familienunternehmen sind zumeist nur sehr kurzfristig, mit Kreditlinien von bis zu zwölf Monaten oder einigen Jahren finanziert. Dieser Umstand wird von Unternehmenskäufern oft zum Anlass genommen, mit der Vereinbarung der Kaufbedingungen Änderungen vorzubereiten, um das Target-Unternehmen im Bereich der Unternehmensfinanzierung den eigenen Wünschen und Vorgaben anzupassen oder in die (länderübergreifende) Finanzierung einer Unternehmensgruppe zu integrieren.

Wird der Unternehmenskauf ganz oder in Teilen fremdfinanziert, sind die Financiers dabei möglichst frühzeitig einzubinden, damit das Vorhaben einer Unternehmensübernahme überhaupt finanzierbar erscheint („Bankability“) und am Ende solide finanziert ist.

Regelmäßig werden bei der Finanzierung von Unternehmenskäufen langfristige Kreditverträge vereinbart, wobei das gekaufte Unternehmen als eine

wichtige oder gar als einzige Sicherheit für die Kreditgeber eingesetzt wird („Limited / Non-Recourse-Finanzierung“).

5. Notarieller Unternehmenskaufvertrag (Escritura pública notarial)

Der Unternehmenskaufvertrag samt Anlagen ist in Spanien in den meisten Fällen notariell zu beurkunden²⁵. Der Kauf und Verkauf von Kapitalgesellschaften ist immer notariell zu beurkunden, da das Vorliegen einer solchen Urkunde zwingende Voraussetzung für Eintragungen in das spanische Handelsregister (Registro Mercantil) ist²⁶. In jedem Fall ist eine notarielle Beurkundung von Unternehmenskaufverträgen einschließlich sämtlicher Anlagen zum Vertrag aus Gründen der Publizität und Beweissicherung empfehlenswert.

Zu beachten ist, dass sich die Prüfungspflichten von spanischen Notaren bei der Beurkundung von Unternehmenskaufverträgen weitgehend auf das Einhalten von Formalien wie Vertretungsbefugnisse der handelnden Personen und Registerangaben etc. beschränken. Eine Überprüfung des Inhalts des Unternehmenskaufvertrags durch den Notar findet hingegen nicht statt. Hier sind also die Parteien des Kaufvertrags selbst und deren Berater gefordert, ein ausbalanciertes, wirtschaftlich sinnvolles und gesetzeskonformes Vertragswerk zu erstellen.

V. Fazit

Spanien ist als attraktiver und renditestarker Markt für ausländische Investoren auf die internationale Bühne zurückgekehrt. Sowohl der Kauf von spanischen Unternehmen wie auch Investitionen in den spanischen Immobilienmarkt erfreuen sich einer vorher kaum gekannten Nachfrage.

Die EZB-Politik des ‚billigen Geldes‘ wirkt in diesem Kontext in zweifacher Hinsicht wie ein Katalysator: Investitionskredite sind zu vergleichsweise niedrigen Zinsen verfügbar; klassische Geldanlagen in Anleihen/ Bonds sind nach wie vor wenig renditeträchtig und somit unattraktiv. Die spanische Regierung hat zudem durch investorenfreundliche Gesetzgebungsmaßnahmen im

²⁵ Nur Klein- und Kleinstunternehmen ohne Immobilienbesitz, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, namentlich als AG oder GmbH bestehen, können nach spanischem Recht formlos übertragen werden.

²⁶ Siehe dazu oben im Detail unter III. 1.

Arbeits-, Steuer- und Konkursrecht zusätzlich Anreize geschaffen, in spanische Unternehmen und Immobilien zu investieren.

Unternehmenskäufe in Spanien folgen eigenen Regeln, nicht nur wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch kulturelle Besonderheiten und die Persönlichkeit eines spanischen Unternehmensverkäufers aus dem Mittelstand sind in diesem Kontext von großer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Generell gilt: Bei anstehenden Vertragsverhandlungen mit der spanischen Verkäuferseite sollte stets ausreichend Zeit eingeplant werden. Für Spanier sind persönliche Gespräche wichtig. Das persönliche Kennenlernen und der persönliche Austausch dienen immer auch der Vertrauensbildung.

Gleichwohl sollten die Verhandlungen zielführend und nach einem detailliert ausgearbeiteten Plan begonnen und durchgeführt werden. Verhandlungsergebnisse, die als final bezeichnet oder wahrgenommen werden, sollte man – durch Kaufvertrags- bzw. Term Sheet-Anpassungen – unverzüglich dokumentieren.

Wichtige Verhandlungspunkte, die für einen oder beide Vertragspartner potenzielle „Deal-Breaker“ darstellen, sollten immer frühzeitig und deutlich angesprochen werden. Ansonsten kann es passieren, dass ein bestehender gravierender Dissens erst spät sichtbar wird. Zum Beispiel sollte frühzeitig ein grundsätzliches gemeinsames Verständnis über den genauen Kaufgegenstand (Gesamtes Unternehmen, eine Mehrheitsbeteiligung oder doch nur eine

Minderheitsbeteiligung?) gefunden werden. Ansonsten kann es passieren, dass langwierige Verhandlungen ohne Ergebnis abgebrochen werden, weil sich zum Beispiel herausstellt, dass der Verkäufer – eigentlich – nur eine Minderheitsbeteiligung verkaufen wollte, der Käufer aber immer nur Interesse an einer Mehrheitsbeteiligung oder an der vollständigen Übernahme des Unternehmens hatte.

Trotz der vorgenannten lokalen Besonderheiten gilt für Spanien wie auch für andere europäische Staaten, dass der Prozess der Anbahnung, Durchführung und Dokumentationserstellung bei Unternehmenskäufen international üblichen Regeln und Standards folgt. Das M&A-Business auch in Europa wird zunehmend internationaler und durch grenzüberschreitende Transaktionen geprägt. Dies begünstigt die Entstehung etablierter Deal- und Vertragsstrukturen über Ländergrenzen hinweg.

Die typischen Elemente von M&A-Transaktionen wie ein Letter of Intent samt Vertraulichkeitsvereinbarung, ein umfassendes Due Diligence-Prüfverfahren, die Vertragsunterzeichnung mit dem ‘Signing’ und ‘Closing’ der meist sehr umfangreichen Vertragsdokumentation findet man somit regelmäßig auch in Spanien.



*Rechtsanwalt
DR. IDELMANN & ASSOCIATES
Düsseldorf
idelmann@dr-idelmann.com
www.dr-idelmann.com

Neues zur Gesellschafterliste und zur Gesellschafterlistenverordnung Novedades en la lista de socios y en el Reglamento sobre la Lista de Socios

Dr. Katharina Haneke M.A.*

Im Zuge der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie haben die Regelungen zur GmbH-Gesellschafterliste Änderungen erfahren. Seit dem 26.06.2017 gelten gemäß § 40 GmbHG n.F. neue Anforderungen, die in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Bewältigung der täglichen Arbeit führen. § 40 Abs. 4 GmbHG n.F. ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu treffen.

Seit 1. Juli 2018 gilt – zusätzlich zu den Vorgaben des GmbHG – die Gesellschafterlistenverordnung (GesLV in der Fassung vom 20.06.2018). Die Verordnung regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung einer Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG. Sie findet auch auf GmbHs, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits gegründet sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Anforderungen jedenfalls dann zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 S.1 GmbHG eine aktualisierte Gesellschafterliste zu erstellen und beim Handelsregister einzureichen ist. Die grundsätzliche Struktur der Gesellschafterliste wird wie bisher durch das GmbHG vorgegeben. Die Verordnung soll aber als Handreichung für die Praxis Zweifelsfragen klären und Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser Struktur regeln. Durch eine stärker vereinheitlichte Praxis soll eine schnelle und effektive Identifikation der Gesellschafter und Zuordnung der Geschäftsanteile erreicht werden. Auch wenn die Verordnung viele nicht-zwingende Regelungen enthält, ist es sinnvoll, sie bei Zweifelsfragen zur Ausgestaltung der Struktur der Gesellschafterliste zu Hilfe zu nehmen.

Im Folgenden finden Sie eine grobe – nicht abschließende – Zusammenfassung der Neuerungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 GesLV ist fortlaufend nach ganzen arabischen Zahlen, und zwar entweder durch Vergabe von Einzelnummern ("1") oder durch Abschnittsnummern in dezimaler Gliederung ("1.1") zu gliedern. Nicht statthaft ist dagegen die Zuhilfenahme von römischen Zahlen, Dezimalzahlen oder Buchstaben ("I.1", "1,1", "1.a"). Zusätzlich besteht gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 GesLV die Möglichkeit, zwischen einer Nummerierung nach Geschäftsanteilen

En el curso de la aplicación de la Cuarta Directiva de la UE sobre blanqueo de capitales, se han modificado las normas que rigen la lista de socios de las sociedades de responsabilidad limitada (GmbH). Desde el 26-06-2017 están en vigor nuevos requisitos según el § 40 de la Ley alemana de Sociedades de Responsabilidad Limitada (GmbHG) en su nueva redacción, lo que en la práctica conduce a incertidumbre a la hora de afrontar el trabajo diario. El § 40 apdo. 4 GmbHG autoriza al Ministerio Federal de Justicia a establecer disposiciones más detalladas mediante reglamento sobre la estructura de la lista de socios.

Desde el 01-07-2018 se aplica, además de las disposiciones de la GmbHG, el Reglamento sobre la Lista de Socios (GesLV en la versión del 20-06-2018). El reglamento contiene información detallada sobre la estructura de una lista de socios según el § 40 GmbHG. También se aplica a las GmbHs ya constituidas antes de la fecha de entrada en vigor del reglamento, con la condición de que se cumplan en todo caso los requisitos modificados cuando deba elaborarse una lista actualizada de socios sobre la base de una modificación con arreglo al § 40 apdo. 1 frase 1 GmbHG y presentarse la misma al registro mercantil. Como hasta ahora, la estructura básica de la lista de socios está determinada por la GmbHG. Sin embargo, el reglamento pretende aclarar las dudas y regular los detalles de la articulación de esta estructura. A través de una práctica más unificada, se pretende lograr una identificación rápida y efectiva de los socios y la asignación de las participaciones. Aunque el reglamento contiene muchas disposiciones no obligatorias, tiene sentido recurrir a ellas en caso de duda sobre de la estructura de la lista de socios.

A continuación encontrará un resumen aproximado, no definitivo, de las modificaciones:

1. Según el § 1 apdo. 1 frase 1 GesLV, se debe realizar una división continua en números enteros arábigos, ya sea asignando números individuales ("1") o números de segmento en forma decimal ("1.1"). No está permitido el uso de números romanos, números decimales o letras ("I.1", "1,1", "1.a"). Además, de conformidad con el § 1 apdo. 1 frase 3 GesLV, es posible elegir entre la numeración por participaciones y la numeración por

und einer solchen nach Gesellschaftern zu wählen, sofern die Nummerierung der Anteile insgesamt fortlaufend im Sinne der Verordnung bleibt.

Es gilt der Grundsatz der Nummerierungskontinuität, d.h. eine für einen Geschäftsanteil einmal vergebene Nummer darf nicht für einen anderen Geschäftsanteil verwendet werden (§ 1 Abs. 2 GesLV). Gemäß § 1 Abs. 3 GesLV müssen neue Einzelnummern vergeben werden, wenn Geschäftsanteile geteilt, Geschäftsanteile zusammengelegt oder neue Geschäftsanteile geschaffen werden, wobei im Falle der Teilung und der Schaffung neuer Geschäftsanteile auch die Kennzeichnung durch Abschnittsnummern möglich wäre. § 1 Abs. 4 GesLV erlaubt – entgegen dem Grundsatz der Nummerierungskontinuität – die Einreichung einer Bereinigungsliste, wenn die Gesellschafterliste aufgrund der bisherigen Nummerierung unübersichtlich geworden ist oder werden würde.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 GesLV sind Änderungen im Vergleich zu der zuvor im Handelsregister aufgenommenen Liste nun nach Maßgabe der in § 2 GesLV enthaltenen Absätze in einer Veränderungsspalte kenntlich zu machen. Änderungen, die auf den Bestand oder die Nummerierung der Geschäftsanteile Einfluss nehmen oder einen Wechsel der Inhaberschaft zur Folge haben, sollen grundsätzlich eingetragen werden (z.B. Teilung, Zusammenlegung, Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalerhöhung mit Ausgabe oder Aufstockung der Geschäftsanteile, Kapitalherabsetzung, Anteilsübertragung – § 2 Abs. 3 GesLV). Weitere denkbare Veränderungen können eingetragen werden (§ 2 Abs. 4 GesLV).

3. Gemäß § 3 GesLV sind historische Angaben vollständig zu entfernen und nicht nur zu streichen oder als z.B. "aufgehoben" kenntlich zu machen.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 GesLV ist eine Vereinfachung der prozentualen Beteiligungsangabe durch kaufmännische Rundung bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma möglich. Durch die offene Formulierung bleibt jedoch auch eine Rundung auf mehr als eine Nachkommastelle zulässig. Eine Darstellung der Nachkommastellen oder der prozentualen Beteiligung als Bruchzahl ist hingegen nicht zulässig. Auch Rundungen auf "0,0%", "25,0%" oder "50,0%" sind nicht zulässig (§ 4 Abs. 1 S. 2 GesLV), da hier insbesondere die Beurteilung, ob ein "wirtschaftlicher Berechtigter" (mehr als 25%) oder eine "mittelbare Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten" (Innehaben der Mehrheit der Stimmrechte) nach dem GWG anzunehmen ist, erschwert werden würde. Die Summe der

socios, siempre que la numeración de las participaciones en su conjunto siga siendo secuencial en el sentido del reglamento.

Se aplica el principio de continuidad de la numeración, es decir, un número una vez que se ha asignado a una participación no puede utilizarse para otra (§ 1 apdo. 2 GesLV). De acuerdo con el § 1 apdo. 3 GesLV, en caso de división o fusión de participaciones o de creación de nuevas participaciones deberán asignarse nuevos números individuales, por lo que en caso de división y creación de nuevas participaciones también será posible la identificación por números de segmento. Contrariamente al principio de continuidad de la numeración, el § 1 apdo. 4 GesLV permite la presentación de una lista de limpieza en caso de que la lista de socios se haya vuelto o pudiera resultar confusa debido a la numeración anterior.

2. El § 2 apdo. 1 GesLV, las modificaciones con respecto a la lista anteriormente inscrita en el registro mercantil deberán indicarse ahora en una columna de modificación, de conformidad con los apartados del § 2 GesLV. En principio, deben inscribirse los cambios que influyan en las participaciones o en la numeración de las participaciones o que den lugar a un cambio de titularidad (por ejemplo, división, fusión, amortización de participaciones, aumento de capital con emisión o aumento de participaciones, reducción de capital, transmisión de participaciones - § 2 apdo. 3 GesLV). Se pueden introducir otras modificaciones admisibles (§ 2 apdo. 4 GesLV).

3. Según el § 3 GesLV, los datos históricos deben ser eliminados por completo y no sólo tachados o marcados como "cancelados", por ejemplo.

4. De acuerdo con el § 4 apdo. 1 frase 1 GesLV, es posible simplificar la indicación de los porcentajes de participación redondeando a un decimal después de la coma. Sin embargo, la formulación abierta también permite redondear a más de un decimal. Sin embargo, no está permitido visualizar los decimales o la cuota porcentual como una fracción. Tampoco está permitido redondear a "0,0%", "25,0%" o "50,0%" (§ 4 apdo. 1 frase 2 GesLV), ya que, en particular, sería más difícil evaluar si un "beneficiario económico" (más del 25%) o un "control indirecto de un beneficiario económico" (que posea la mayoría de los derechos de voto) debe entenderse con arreglo a la Ley alemana de prevención del blanqueo de capitales (GWG). La suma de los porcentajes no tiene que ser

Prozentangaben muss nicht zwangsläufig 100% ergeben (§ 4 Abs. 3 GesLV). Kleinstbeteiligungen von weniger als 1% müssen nur als solche bezeichnet werden (" $<1\%$ " oder "kleiner 1%" – § 4 Abs. 4 GesLV; dies hatte das OLG Nürnberg in seinem Beschluss vom 23. November 2017 – 12 W 1866/17, also vor Inkrafttreten der GesLV, aufgrund des GmbH-Gesetzeswortlauts noch abgelehnt).

Eine weitere oberlandesgerichtliche Entscheidung stellt klar, dass für jeden Geschäftsanteil unabhängig von seinem Nennbetrag dessen prozentuale Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft anzugeben ist: In dem vom OLG München entschiedenen Fall (Beschluss vom 12. Oktober 2017 – 31 Wx 299/17) hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass es der Angabe des Prozentsatzes nicht bedürfe, wenn das Stammkapital in Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR eingeteilt sei, da ein solcher Prozentsatz keine nennenswerten Erkenntnisse für das Transparenzregister vermittele. Nach Ansicht des OLG München ist die Angabe der prozentualen Beteiligung jedoch für alle Geschäftsanteile erforderlich, da sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung des § 40 Abs. 1 S.1 GmbHG ergeben. Dies gilt auch nach Inkrafttreten der GesLV.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Neuregelungen zur Gesellschafterliste in der Praxis bewähren.

necesariamente del 100% (§ 4 apdo. 3 GesLV). Las participaciones menores de menos del 1% sólo deben designarse como tales (" $<1\%$ " o "menos del 1%" - § 4 apdo. 4 GesLV; el Tribunal Regional Superior de Justicia (OLG) de Núremberg en su resolución de 23 de noviembre de 2017 - 12 W 1866/17, es decir, antes de la entrada en vigor del GesLV, aún rechazaba esto debido a la redacción de la GmbHG).

Otra decisión de un Tribunal Regional Superior aclara que para cada participación, con independencia de su valor nominal, debe indicarse su porcentaje de participación en el capital social: en el asunto resuelto por el OLG de Múnich (resolución del 12 de octubre de 2017 – 31 Wx 299/17) el demandante alegó que no era necesario indicar el porcentaje si el capital social estaba dividido en participaciones de un euro cada una, ya que dicho porcentaje no proporcionaba ninguna información significativa para el Registro de Transparencia. Sin embargo, según el OLG de Múnich, la indicación del porcentaje de participación es obligatoria para todas las participaciones, ya que ni el texto ni la exposición de motivos de la norma proporcionan indicios para una interpretación restrictiva del § 40 apdo. 1 frase 1 GmbHG. Esto también se aplica después de la entrada en vigor del GesLV.

Cabe esperar que la nueva normativa sobre la lista de socios demuestre su efectividad en la práctica.



*Rechtsanwältin / Counsel
CMS Hasche Sigle, Hamburg
Katharina.haneke@cms-hs.com

Residencia fiscal y ausencias esporádicas

Andreu Bové Boyd*

En general, una persona física residente fiscal en España tributa por el IRPF por la suma de su renta mundial. Una persona deviene residente fiscal en España (i) si permanece en territorio nacional más de 183 días en el año natural (criterio de permanencia) o (ii) si su núcleo principal o base de actividades o intereses económicos radica en España (criterio de intereses económicos). Y salvo prueba en contrario, se supone que una persona es residente fiscal en España si -de acuerdo con ambos criterios- su cónyuge no separado legalmente y los hijos menores dependientes de aquél son residentes fiscales en España.

Para determinar el periodo de 183 días deben incluirse las ausencias esporádicas, salvo si se acredita la residencia fiscal en otro país: los días pasados en el extranjero (por causas profesionales o personales) se entienden, para el cálculo, transcurridos en España, excepto si el individuo acredita la residencia fiscal en otro país.

El criterio de permanencia no queda enervado si el contribuyente se ausenta temporalmente de España: la inclusión de las ausencias esporádicas en el periodo de 183 días permite que las personas puedan moverse libremente sin que suponga una merma en su cómputo de jornadas para mantener la residencia en España.

Sin entrar en las particularidades de justificar la residencia en los países o territorios calificados como paraísos fiscales, la Administración tributaria española viene considerando que la residencia fiscal en el extranjero se acredita con la aportación del certificado de residencia fiscal del otro Estado. La Dirección General de Tributos (DGT) ha confirmado que la forma idónea de acreditarla es mediante el certificado de residencia fiscal expedido por las autoridades tributarias extranjeras. Sin éste, la residencia en el extranjero no quedaría probada ante las autoridades tributarias españolas y la persona física podría ser considerada residente fiscal en España (y tributaría bajo el IRPF por su renta mundial).

Sólo en casos muy concretos, ha permitido la Administración acreditar la residencia fiscal en el extranjero mediante el uso de otros medios: con la resolución V3355-14, de 22 de diciembre, la DGT acepta los documentos en que consta la fecha de salida del territorio español, la fecha de comienzo de la prestación del trabajo en el extranjero, y otros

datos objetivos que demuestren que la estancia en el extranjero supera los 183 días.

La jurisprudencia también ha confirmado que pueden utilizarse, por ejemplo, permisos y certificados de residencia administrativos (que no fiscales), pasaportes sellados, extractos bancarios o facturas telefónicas.

Sin perjuicio de lo dicho, el Supremo ha aclarado cómo debe interpretarse el concepto de “ausencias esporádicas” para el cómputo del criterio de permanencia y la determinación de la residencia fiscal de personas físicas en España. En sentencias del 28 de noviembre de 2017, el Alto Tribunal analiza la residencia fiscal de unos becarios del ICEX que habían realizado labores en el extranjero por un periodo de tiempo (tales becas exigen una permanencia fuera de España superior a 183 días).

En estos supuestos, la Administración tributaria reconocía -y no discutía- que la permanencia de los individuos en los países de destino había sido superior a 183 días; pero como no habían aportado un certificado de residencia fiscal acreditando su residencia en el exterior, aquélla entendía que la estancia fuera de España debía calificarse como una ausencia esporádica (y les consideró residentes fiscales en España). En consecuencia, las jornadas transcurridas en el extranjero debían incluirse en el cómputo de los 183 días para determinar su residencia española.

El Supremo confirma así que una estancia en el extranjero prolongada y duradera, superior a 183 días, no puede equipararse a una ausencia esporádica. Y matiza que estas estancias en el extranjero no pueden comprender periodos superiores a la permanencia legal de 183 días. Por ello entiende que si la propia Administración ha aceptado que los becarios han estado en su país de destino más de 183 días, no puede utilizarse este lapso como una “ausencia esporádica” para el cálculo del criterio de permanencia en España.

El Alto Tribunal también se pronuncia sobre la posible valoración del elemento volitivo -frente a criterios fácticos- a efectos de calificar la ausencia como espontánea y determinar su residencia fiscal en España. Concluye que no debe utilizarse la voluntad de las personas (esto es, de regresar en un futuro al territorio español) como criterio de valoración para calificar la ausencia como esporádica. Ergo, para

determinar el carácter ocasional de una ausencia, deben utilizarse criterios objetivos.

El Supremo falla así en favor de los becarios del ICEX al considerarlos no residentes fiscales en España pues su permanencia en el país de destino es superior a 183 días durante el año natural. Y ello sin que dispongan del certificado de residencia fiscal.

Esta jurisprudencia será bienvenida para las personas que deseen acreditar su residencia fiscal en el exterior sin contar con el certificado de residencia fiscal emitido por las autoridades extranjeras.

Pero a efectos prácticos, entendemos que ante una comprobación o inspección tributaria la Administración española cuestionará la residencia

fiscal en el extranjero si no se aporta dicho documento. Pero como en el ámbito tributario rige el principio de libertad probatoria, el contribuyente que no disponga del mismo y quiera acreditar tal circunstancia deberá de poder aportar toda la documentación e información a tal efecto (extractos de cuentas bancarias; contratos de alquiler de vivienda; facturas y consumos de suministros, entre otros).



* Abogado y Economista
Bové Montero y Asociados
Madrid
above@bovemontero.com
www.bovemontero.com

Bruselas pone en el punto de mira a los asesores fiscales

Andreu Bové Boyd*

A finales de mayo, el ECOFIN aprobó una nueva modificación de la Directiva 2011/16/UE sobre cooperación administrativa en el ámbito de la fiscalidad, la cual se perfila como una potente arma en la lucha contra lo que se define como planificación fiscal agresiva, trasladando al ordenamiento europeo la acción 12 del proyecto BEPS de la OCDE.

La nueva modificación servirá de complemento de otras medidas adoptadas anteriormente en el marco de la cooperación administrativa y pretende fomentar el intercambio de información entre los Estados Miembros como herramienta para alcanzar una mayor transparencia fiscal y luchar contra la evasión fiscal.

Esta vez, la UE pone su punto de mira sobre (i) los mecanismos transfronterizos de planificación fiscal agresiva y (ii) aquellos sujetos que de alguna manera participen en la concepción, comercialización, organización o implementación de los mismos, a los que denomina como intermediarios (e. g. asesores fiscales, contables, abogados, etc.).

De este modo, aquellos sujetos que tengan la consideración de intermediarios y, con carácter residual, los contribuyentes que se beneficien de tales mecanismos transfronterizos, estarán obligados a informar a los Estados Miembros dentro de un plazo de 30 días (con carácter general, al Estado Miembro en el que tengan su residencia fiscal) sobre los mismos. Los Estados Miembros intercambiarán automáticamente dicha información de forma trimestral.

Los Estados Miembros deberán incorporar esta nueva obligación a sus ordenamientos internos antes del 31 de diciembre de 2019, a fin de que entre en funcionamiento a partir del 1 de julio de 2020. Además, los sujetos afectados por esta nueva obligación deberán informar, antes del 31 de Agosto de 2020, de todos los mecanismos transfronterizos que se hubieran implementado con anterioridad al 1 de julio de 2020.



* Abogado y Economista
Bové Montero y Asociados
above@bovemontero.com
www.bovemontero.com

Letzte Ruhestätte eines bayrischen Katholiken in der Türkei

Wer bestimmt den Bestattungsort?

Dr. Burckhardt Löber*

Streitigkeiten nach dem Tod eines Menschen haben zumeist einen finanziellen Hintergrund. Meinungsverschiedenheiten zwischen Erben und Vermächtnisnehmern führen häufig zu Prozessen. Aber nicht immer geht es um das liebe Geld.

So der Streit um den Bestattungsort eines verstorbenen bayrischen Katholiken, der mit einer Türkin verheiratet war. Der Wunsch der Witwe war, die Bestattung auf dem Friedhof ihres türkischen Heimatdorfs durchzuführen, wo auch sie im gleichen Grab bestattet werden will. Demgegenüber bestand die Mutter ihres verstorbenen Sohnes auf einer Bestattung im bayrischen Familiengrab. Die Aussagen über den vom Verstorbenen gewünschten Bestattungsort widersprachen sich. Der Münchener Amtsrichter bemühte Gesetzesbücher vergeblich, denn das Recht der Totenfürsorge ist gesetzlich nicht geregelt.

Auch wo es keine Gesetze gibt, muss kein rechtsfreier Raum sein. Für diese Fälle gibt es in der Regel Rechtsprechung. Danach ist in Fällen der Totenfürsorge der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen. Ist dieser aber nicht eindeutig vorhanden oder mehrdeutig, liegt die Bestimmung des Bestattungsortes bei den nächsten Verwandten. Vorrangig in Fragen der Totenfürsorge ist der Wille des überlebenden Ehegatten. Der Anspruch der Mutter des Verstorbenen dagegen ist zweitrangig. Hierbei spielt es nach Ansicht des Gerichts keine Rolle, dass der Begräbnisort in der Türkei, für die Mutter schwer oder gar nicht zu erreichen, ist. Ob man bei Feuerbestattungen einverständlich den Inhalt der Urne unter Witwe und Mutter aufteilen darf, stand

nicht zur Debatte. Dies hätte sowohl seiner turkophilen Einstellung als auch seiner bayrischen Wurzeln Rechnung getragen. Das Urteil des Münchener Gerichts lautete: Bestattungsort Türkei und nicht Bayern (Az: 171 c 12772/15).

Insbesondere wer in einer gemischt-nationalen Ehe lebt, sollte testamentarisch Vorsorge treffen, die sich nicht nur auf den Bestattungsort bezieht, sondern auch auf die Art und Weise der Bestattung, also Erd- oder Feuerbestattung. Das Urteil bezog sich zwar auf die Türkei, es kann jedoch auch Bedeutung haben für Sterbefälle in deutsch-spanischen Ehen haben.

Schon seit dem Mittelalter sind in letztwilligen Verfügungen Bestimmungen über den Leichenschmaus nicht unüblich, also Regeln über das Menü und die Auswahl der Getränke. Das alles natürlich auf Kosten des Nachlasses. Für den Verstorbenen selbst stellt sich nicht mehr die Frage, wie man sich als bayrischer Katholik im eher muslimischen Umfeld in der Türkei, seiner letzten Ruhestätte fühlt. Man kann jedoch testamentarisch Vorsorge treffen, um Gefühle der ihren Sohn überlebenden Mutter nicht zu verletzen.



*Rechtsanwalt & Abogado
Löber Steinmetz & García
Rechtsanwälte
Frankfurt am Main
b.loeber@loeber-steinmetz.de

Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

Zusammengestellt von / seleccionada por

Tina Neskovic*

I. Zivilrecht

Erb- und Schenkungssteuer, Tribunal Supremo, Urteil 550/2018 vom 19. Februar

Steuerpflichtige, die außerhalb der EU und des EWR wohnen, können sich ebenfalls auf die autonomen Steuerbegünstigungen für Erbfälle und Schenkungen berufen

Der Gerichtshof kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass ein gegenteiliges Ergebnis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen würde. Dabei beruft sich das höchste spanische Gericht ausdrücklich auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-127/12 vom 3. September 2014.

In besagtem Urteil erklärte der EuGH die spanischen Vorschriften des Gesetzes 22/2009 für europarechtswidrig, insoweit diese die Anknüpfungspunkte für die Abtretung der Steuer an die Autonomen Gemeinschaften festlegte. Dies ermöglichte eine unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Schenkungen und Erbfällen in den Autonomen Gemeinschaften.

Das höchste Gericht wirft dem spanischen Staat nun insbesondere dessen Untätigkeit in Anbetracht der bestehenden Diskrimination vor. Zudem erklärt es die Vermögenshaftung des Staates, welche aus der Verletzung des Gemeinschaftsrechts folgt und dazu führt, dass nicht nur die ungerechtfertigten Einzahlungen zurückzuerstatten sind, sondern auch Rückerstattungen für bereits verjährte Zeiträume beantragt werden können.

Damit hat das Urteil nicht nur Folgen für die Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, sondern auch für diejenigen, die in einem Drittstaat wohnen. Das höchste spanische Gericht weist im Rahmen dessen ausdrücklich darauf hin, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht nur die Diskriminierung eines Mitgliedstaates verbietet, sondern auch die Ungleichbehandlung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

II. Arbeits- und Sozialrecht

A. Entschädigung bei Beendigung befristeter Arbeitsverträge, EuGH-Urteil in den Rechtssachen C-574/16 und C-677/16, vom 5. Juni 2018

Die unterschiedliche Entschädigungshöhe im Falle der Beendigung befristeter und unbefristeter Arbeitsverträge ist unionsrechtlich objektiv gerechtfertigt.

Der Europäische Gerichtshof hatte in den vorliegenden Fällen über die Vereinbarkeit der folgenden Regelung des spanischen Arbeitsrechts mit dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot zu entscheiden:

Nach spanischem Recht steht einem Arbeitnehmer eine gesetzlich festgelegte Abfindung in Höhe von 20 Tagesentgelten je Beschäftigungsjahr zu, wenn sein Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite aus sachlichen Gründen beendet wird. Bei zeitlich oder zweckmäßig befristeten Arbeitsverhältnissen steht dem Arbeitnehmer dagegen nur eine geringere Abfindung (8 bis 12 Tagesentgelte) oder gar keine Entschädigung zu. Die vorliegenden Gerichte sahen darin eine mögliche Diskriminierung befristeter Beschäftigter nach § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und baten den EuGH um eine Auslegung der Regelung.

Der Gerichtshof bejaht zunächst das Vorliegen eines Sachverhalts, der unter die genannte Rahmenvereinbarung fällt, sowie das Bestehen einer Ungleichbehandlung in den vorliegenden Verfahren.

Indessen tritt in den zu beurteilenden Fällen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Ereignisses ein, das für den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrags vorhersehbar war. Dagegen beruhe, so der EuGH, die Zahlung der vorgesehenen Entschädigung in Höhe von 20 Tagesentgelten im Falle einer Kündigung aus sachlichen Gründen auf den enttäuschten, berechtigten Erwartungen des Arbeitnehmers auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

Ein „befristeter Arbeitsvertrag“ ist gemäß seiner rechtlichen Eigenarten aber gerade darauf gerichtet, am Ende der darin genannten Frist keine Wirkungen für die Zukunft zu entfalten (unabhängig davon, ob sein Ende durch die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, das Erreichen eines bestimmten Datums oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses bestimmt wurde). Somit ist den Parteien eines befristeten Arbeitsvertrags schon im Moment des Abschluss desselben bekannt, wann oder mit welchem Ereignis das Arbeitsverhältnis endet.

Die Auflösung eines unbefristeten Arbeitsvertrags auf Initiative des Arbeitgebers aus einem sachlichen Grund beruht dagegen auf dem Eintritt von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen wurden. Die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 20 Tagesentgelten pro Beschäftigungsjahr an den entlassenen Arbeitnehmer ergibt sich eben aus dieser Unvorhersehbarkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Enttäuschung der berechtigten Erwartungen, die der Arbeitnehmer in Bezug auf die Stabilität des Arbeitsverhältnisses hatte und haben durfte.

Im Fall der Beendigung aus sachlichen Gründen sieht das spanische Recht aber gerade keine Ungleichbehandlung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern und Dauerbeschäftigten vor: laut der gesetzlichen Regelung beträgt die Entschädigung des Arbeitnehmers 20 Tagesentgelte pro Beschäftigungsjahr, unabhängig davon, ob sein Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet ist.

Die besagte Ungleichbehandlung ist somit aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Es stellt daher keine Diskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer dar, wenn diesen beim Auslaufen ihrer Arbeitsverträge wegen Ablaufs der Befristung, wegen Erfüllung der vereinbarten Aufgabe oder wegen Eintritts des vereinbarten Ereignisses gesetzlich keine oder nur eine geringere Entschädigung zusteht als Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge durch eine Kündigung aus einem sachlichen Grund beendet werden.

B. Rentenbezug in mehreren Mitgliedstaaten, EuGH-Urteil in der Rechtssache C-431/16, vom 15. März 2018

Die spanische Rentenzulage für dauerhaft vollständig berufsunfähige Arbeitnehmer ist mit der Altersrente eines anderen Mitgliedstaats vereinbar.

Der Kläger bezog eine spanische Rente wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit. Für die Berechnung dieser Rente wurden nur die in das

spanische System der sozialen Sicherheit eingezahlten Beiträge berücksichtigt. Gemäß der spanischen Gesetzeslage umfasste die Rente eine Zulage in Höhe von 20 %, da der Arbeitnehmer über 55 Jahre alt war.

Als der Kläger das 65. Lebensjahr vollendete, erhielt er eine Altersrente aus der Schweizer Sozialversicherung. Diese wurde ihm unter ausschließlicher Berücksichtigung der Beiträge gewährt, die er im Rahmen des Schweizer Pflichtversicherungssystems eingezahlt hatte. Daraufhin strich ihm das Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) (Nationales Institut für soziale Sicherheit) die Zulage in Höhe von 20 %, da diese nicht mit dem Bezug einer Altersrente vereinbar sei. Das INSS forderte zudem die Rückzahlung der zu viel geleisteten Zulagen.

Nachdem der Kläger in erster Instanz Recht bekommen hatte und der Rückzahlungsbescheid aufgehoben worden war, rief das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht den EuGH an und bat ihn um Auslegung der anwendbaren Verordnung.

Der EuGH entschied im vorliegenden Fall, dass die dem Arbeitnehmer in Spanien gewährte Zulage in Höhe von 20 % und die in der Schweiz erworbene Altersrente Leistungen gleicher Art im Sinne der Verordnung sind. Dies kann grundsätzlich deren Unvereinbarkeit nach sich ziehen. Allerdings hebt der EuGH hervor, dass die besagte Zulage eine Gruppe besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer schützen soll – die der Arbeitnehmer zwischen 55 und 65 Jahren, die eine dauerhafte vollständige Berufsunfähigkeit erleiden und Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz in einem neuen Beruf zu finden. Außerdem soll sowohl die Zulage, wie auch die Rente wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit, die Existenz der betroffenen Arbeitnehmer von der Feststellung der dauerhaften vollständigen Berufsunfähigkeit an bis hin zum Rentenalter sichern.

Des Weiteren erklärt der EuGH, dass die fragliche spanische Antikumulierungsregelung, die eine Kürzungsbestimmung im Sinne der Verordnung darstellt, auf die Zulage nicht anwendbar ist, da sie nicht im Anhang IV Teil D der Verordnung aufgeführt ist. Die besagte Verordnung sieht nämlich vor, dass die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Kürzungsbestimmungen auf eine vom nationalen Träger allein nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften berechnete Leistung (wie bei der Berechnung der Höhe der spanischen Rente wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit, als auch bei der Schweizer Altersrente) angewandt werden; allerdings nur,

sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Die Höhe der Leistung muss von der Dauer der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig sein (was im Hinblick auf die Zulage in Höhe von 20 % vom nationalen Gericht zu prüfen ist) und (ii) die Leistung muss im oben genannten Anhang der Verordnung aufgeführt sein.

III. Strafrecht

A. Steuerhinterziehung, Tribunal Supremo Urteil 227/18, vom 8. Juni 2018

Der Oberste Gerichtshof verurteilt den Schwager des spanischen Königs rechtskräftig zu fünf Jahren und zehn Monaten Gefängnis.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte mit seinem Urteil zum Großteil den Urteilsspruch der mallorquinischen Audiencia Provincial (s. INF I/17). Iñaki Urdangarin, Mann der spanischen Prinzessin Cristina, wird lediglich von der Dauerstrafat der Fälschung öffentlicher Urkunden freigesprochen. Seinem Rechtsbehelf wird insofern stattgegeben und die auferlegte Freiheitsstrafe um 5 Monate verkürzt. Nichtsdestotrotz kann die nunmehr rechtskräftige festgesetzte Strafe aufgrund ihrer Höhe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, so dass der Schwager König Felipes am 18. Juni diesen Jahres seine Haft antrat.

Auch die Verurteilung Cristinas, welche als Begünstigte der von ihrem Ehemann begangenen Delikte Strafe für den entstandenen Schaden zahlen muss, wurde nicht aufgehoben, sondern lediglich auf 136.950 Euro herabgesetzt.

B. Korruption, Audiencia Nacional Urteil 20/2018, vom 17. Mai 2018

Das Urteil, das den spanischen Ministerpräsidenten Mariano Rajoy zu Fall brachte.

Im wohl größten Korruptionsverfahren der Geschichte Spaniens, dem sogenannten Gürtel-Prozess, hat die *Audiencia Nacional* langjährige Haftstrafen gegen verschiedene Politiker und Geschäftsleute aufgrund unterschiedlicher Straftaten, darunter u. a. Korruption, Diebstahl, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Veruntreuung öffentlicher Mittel, Urkundenfälschung, Geldwäsche und Steuerbetrug verhängt. Das Verfahren befasste sich mit Bestechungspraktiken in Millionenhöhe zwischen Unternehmen und Politikern der konservativen Volkspartei (Partido Popular, PP) des (mittlerweile ehemaligen) spanischen Ministerpräsidenten Mariano Rajoy.

Die Audiencia Nacional verurteilt zudem die besagte Partei PP zur Zahlung von 245.492 Euro aufgrund der parallelen Finanzierungssysteme, welche diese seit mindestens 1989 eingerichtet haben soll. Strafrechtlich konnte die Partei selbst nicht belangt werden, weil die illegale Parteienfinanzierung in Spanien erst seit 2015 ein Straftatbestand ist.

Die Verkündung des besagten Urteils führte dazu, dass der bis dahin Oppositionsführer Pedro Sánchez ein Misstrauensvotum gegen Mariano Rajoy stellte. Mit dessen Erfolg wurde Rajoy zum ersten spanischen Ministerpräsidenten, der seit Einführung der parlamentarischen Demokratie 1977 per Misstrauensvotum zu Fall gebracht wurde.

IV. Markenrecht

„La Mafia se sienta a la mesa“, EuG-Urteil in der Rechtssache T-1/17, vom 15. März 2018

Die Marke „La Mafia se sienta a la mesa“ verstößt gegen die öffentliche Ordnung.

Eine spanische Gesellschaft stellte im Jahr 2006 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante einen Antrag auf Eintragung der Unionsmarke „La Mafia se sienta a la mesa“ u. a. für Verpflegungsdienstleistungen.

Daraufhin stellte Italien im Jahr 2015 beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigerklärung dieser Marke, da diese gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoße. Das EUIPO gab dem Antrag Italiens statt, da die Marke „La Mafia se sienta a la mesa“ die kriminelle Organisation „Mafia“ offenkundig fördere und die Wortbestandteile der Marke insgesamt eine Geselligkeit zum Ausdruck brächten, die den Wortbestandteil „Mafia“ verharmlosen und dem geschuldeten Ernst nicht gerecht würden.

Die Inhaberin der Marke wandte sich gegen diese Entscheidung des EUIPO an das Gericht der Europäischen Union, welches die Klage mit seinem Urteil abwies und die Entscheidung aus Alicante bestätigte.

Das Gericht betont, dass der Wortbestandteil „La Mafia“ bereits aufgrund der optischen Darstellung in der Marke dominierend ist. Besagter Wortbestandteil wird aber weltweit als Hinweis auf eine kriminelle Organisation verstanden, die zur Durchsetzung ihrer Ziele (des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Geldwäsche und Korruption etc.) auf Straftaten zurückgreift, einschließlich der körperlichen Gewalt und des Mordes.

Nach Ansicht des Gerichts verstoßen die genannten kriminellen Tätigkeiten der „Mafia“-Organisation gegen die Grundrechte der Union, insbesondere gegen die Werte der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit, die unteilbar sind und die das geistig-religiöse und sittliche Erbe der Union bilden. Zudem stellen diese kriminellen Tätigkeiten aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Dimension eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit nicht nur im Mitgliedstaat Italien, sondern auch im gesamten Unionsgebiet dar.

Nach Angaben der Inhaberin der Marke sollte die Anmeldung der Marke „La Mafia se sienta a la mesa“ darauf abzielen, die Kino-Saga „Der Pate“ in Erinnerung zu rufen, nicht aber Anstoß zu erregen oder gar jemanden zu beleidigen.

Indessen sind nach Ansicht des EuG die von der Marke der spanischen Gesellschaft erworbene Bekanntheit und das thematisch angelegte Konzept der Restaurants, die an die Triologie „Der Pate“ erinnern, für die Beurteilung, ob die angegriffene Marke gegen die öffentliche Ordnung verstößt, unerheblich.

Vielmehr schließt das Gericht, dass die Verknüpfung des Wortbestandteils „La Mafia“ mit dem Satz „se sienta a la mesa“ (zu deutsch: „setzt sich zu Tisch“) einerseits und mit einer roten Rose andererseits geeignet ist, ein positives Gesamtbild der Tätigkeiten der Mafia zu vermitteln und die kriminellen Tätigkeiten dieser Organisation zu verharmlosen.

Das EuG kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Marke „La Mafia se sienta a la mesa“ auf eine kriminelle Organisation verweist, ein insgesamt positives Abbild dieser Organisation gibt und die schwerwiegenden Verstöße dieser Organisation gegen die Grundwerte der Union verharmlost. Sie ist folglich geeignet, nicht nur bei den Opfern dieser kriminellen Organisation, sondern bei jeder Person im Unionsgebiet, die mit dieser Marke konfrontiert wird und über eine durchschnittliche Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle verfügt, Anstoß zu erregen oder diese zu beleidigen. Sie ist daher für nichtig zu erklären.

V. Unionsrecht

Freier Kapitalverkehr, EuGH-Urteil in der Rechtssache C-190/17, vom 31. Mai 2018 **Mitgliedstaatliche Geldstrafen für die Verletzung der Anmeldepflicht von Bargeld müssen verhältnismäßig sein.**

Der Kläger, ein chinesischer Staatsbürger, gab sein Gepäck am Flughafen von Gran Canaria (Spanien) für einen Flug nach Hongkong (China) mit Zwischenlandungen in Madrid (Spanien) und Amsterdam (Niederlande) auf. Bei einer in Madrid durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass sich in seinem Gepäck Bargeld in Höhe von 92.900 Euro befanden, die er unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach Art. 34 des spanischen Gesetzes 10/2010 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht angemeldet hatte. Das Bargeld wurde zunächst sichergestellt.

Anschließend verhängte der spanische Generalsekretär für Schatzamt und Finanzpolitik, der dem Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit untersteht, eine Geldbuße in Höhe von 91.900 Euro gegen den Kläger. Er stellte dabei die folgenden erschwerenden Umstände fest: den außergewöhnlich hohen Betrag des nicht angemeldeten Bargeldes, das Fehlen eines Nachweises für dessen rechtmäßige Herkunft, die Widersprüche in den Erklärungen des Betreffenden zu seiner beruflichen Tätigkeit und die Tatsache, dass sich das Geld an einer Stelle befand, die erkennen ließ, dass es bewusst versteckt worden war. Der Kläger begründete seinen Rechtsbehelf insbesondere damit, dass die verhängte Strafe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1889/2005 vorliegt, da der Kläger vor seiner Ankunft im chinesischen Hoheitsgebiet keinen Zugang mehr zu dem Geld gehabt hätte, da dieses sich in seinem am Flughafen von Gran Canaria aufgegebenen Gepäck befunden hatte. Das vorlegende Gericht hat indessen Zweifel hinsichtlich des Anwendungsbereichs der genannte unionsrechtlichen Vorschrift und inwiefern bestimmte Gesichtspunkte der nationalen Rechtsvorschriften, mit denen ein Verstoß gegen die Pflicht zur Anmeldung der Bewegungen von Bargeld geahndet wird, mit der Bestimmung vereinbar sind.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass die Bekämpfung der Geldwäsche, die Teil des Ziels des Schutzes der öffentlichen Ordnung ist, ein legitimes Ziel darstellt, das eine Beschränkung unionsrechtlich garantierten Grundfreiheiten rechtfertigen kann. Zudem steht der

freie Kapitalverkehr einer Anmeldepflicht vor der Ausfuhr von Banknoten nicht entgegen.

Indessen muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die Höhe der Geldbußen und die Würdigung der Gesichtspunkte, welche die Berechnung derselben beeinflussen, berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang muss die Härte der Sanktion der Schwere des mit ihr geahndeten Verstoßes entsprechen.

Der Gerichtshof weist dabei darauf hin, dass trotz des Wertungsspielraums der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Einführung von Sanktionen eine Geldbuße in Höhe von 60 % der nicht angemeldeten Barmittel für den Fall eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht, sofern deren Betrag 50.000 Euro übersteigt, nicht mehr verhältnismäßig ist. Eine solche Geldbuße überschreitet nach Ansicht des EuGH die Grenzen des zur Gewährleistung der Beachtung der besagten Pflicht Erforderlichen und des zur Erreichung der mit der Verordnung verfolgten Ziele Nötigen. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass mit der Strafe nicht mögliche betrügerische oder widerrechtliche Handlungen geahndet werden sollen, sondern lediglich die Verletzung der Anmeldepflicht.

Die Beschränkungen des Kapitalverkehrs stehen somit einer mitgliedstaatlichen Regelung, wonach ein Verstoß gegen die Verpflichtung, hohe Beträge von Bargeld, welche in diesen Mitgliedstaat oder aus diesem Mitgliedstaat verbracht werden, anzumelden, mit einer Geldbuße geahndet wird, entgegen, sofern die Sanktion bis zum Doppelten der nicht angemeldeten Barmittel betragen kann.

VI. Menschenrechte

A. Königsbild abfackeln erlaubt, EGMR Urteil Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien (51168/15 und 51186/15), vom 13. März 2018

Das Verbrennen von Fotos des spanischen Königspaares ist von der Meinungsfreiheit geschützt

Die Kläger hatten 2007 an einer Demonstration anlässlich des Besuchs des spanischen Königs Juan Carlos I. und seiner Frau Sofia in der katalanischen Stadt Girona teilgenommen. Dabei wurden die üblichen Sprechchöre zugunsten der Unabhängigkeit Kataloniens und gegen die Monarchie kundgetan. Einige Anwesende, unter ihnen die Kläger, verbrannten zudem Plakate mit dem Bild des Königspaares.

In den Augen der spanischen Justiz erfüllte dieses Verhalten den Straftatbestand der Majestätsbeleidigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurden die beiden Männer aus Katalonien 2008 von der Audiencia Nacional zu 15 Monaten Haft oder 2.700 Euro Bußgeld verurteilt. Der eingelegte Rechtsbehelf vor dem spanischen Verfassungsgericht hatte erwartungsgemäß keinen Erfolg. Dabei wurde an beiden Gerichten ausführlich diskutiert, ob das Verhalten von der Meinungsfreiheit gedeckt oder vielmehr eine Straftat sei. Schlussendlich entschieden sich die spanischen Richter aber für letzteres. Dies wurde vom spanischen Verfassungsgericht damit begründet, dass die öffentliche Verbrennung des Fotos der Monarchen nicht nur eine Beleidigung sei, sondern auch ein Zeichen des Hasses.

Nach Erschöpfung des Rechtswegs in Spanien wandten sich die Kläger an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Dieser gab ihnen Recht, indem er einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bejahte. Der EGMR verurteilte das Königreich Spanien dazu, den Männern das auferlegte Bußgeld zurückzuerstatten, 9.000 Euro Entschädigung zu zahlen, sowie deren Ausgaben zu übernehmen.

Das Urteil ist deshalb von Bedeutung, weil die Diskussion über die Meinungsfreiheit hierzulande weitergeht: vor allem Rapper und Twiternutzer sind wegen Majestätsbeleidigung und „Verherrlichung von Terrorismus“ angeklagt. Zuletzt wurde ein Rapper im Februar zu dreieinhalb Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt, u.a. weil er sich in seinen Liedern gegen die Polizei, die Monarchie und korrupte Politiker wandte. Er ist mittlerweile außer Landes geflohen und hält sich in Belgien auf.

B. Humanitäre Hilfsaktionen im Mittelmeer, Urteil des Strafgerichts auf Lesbos vom 7. Mai 2018

Flüchtlingshelfer sind keine Menschen-schmuggler

Mit Erleichterung wurde in Spanien das Urteil eines Strafgerichts der griechischen Insel Lesbos aufgenommen. Dort waren drei spanische Feuerwehrmänner des Menschen-smuggels angeklagt. Ihnen drohten bis zu zehn Jahre Haft.

Dem Verfahren lag der Einsatz der drei Männer auf einem dänischen Schiff zugrunde, welches ausgefahren war um einem angeblich in Seenot geratenen Flüchtlingsschiff Hilfe zu leisten und gegebenenfalls das Leben der Flüchtlinge zu retten.

Als sie in den Hafen zurückkehrten, nahm die griechische Küstenwache die Spanier fest. Die griechische Staatsanwaltschaft warf ihnen vor, Menschen nach Europa schmuggeln zu wollen, weshalb ihnen bis zu zehn Jahre Haft drohten.

Das Verfahren war zunächst mit Ungläubigkeit zur Kenntnis genommen worden, da die Männer an den vorhergehenden Tagen von den griechischen Behörden selbst um Unterstützung bei der Rettung von Flüchtlingen gebeten worden waren. Der plötzliche Sinneswandel war daher umso überraschender.

Indessen bestätigte das Gericht auf Lesbos, dass die Feuerwehrmänner aus Nächstenliebe gehandelt hatten und nicht in der Absicht, Menschen nach

Europa schmuggeln zu wollen. Zwei mitangeklagte dänische Flüchtlingshelfer wurden ebenfalls vom Gericht freigesprochen. Das Urteil wird -nicht nur in Spanien- insbesondere als Entriminalisierung der humanitären Hilfe gefeiert.



* *Abogada
Bilbao
t.neskovic@gmail.com

Buchbesprechung / Reseña bibliográfica

Dr. Burckhardt Löber*

Einführung in das spanische Recht, Adomeit/Frühbeck, 3. Auflage 2007, 177 Seiten, broschiert, C.H. Beck Verlag, Preis: € 26,90, ISBN: 978-3-406-54908-3

Wer die Einführung in das spanische Recht von Adomeit/Frühbeck aufmerksam liest, steht nicht vor der Tür, sondern ist schon mittendrin in der spanischen Rechtslandschaft. Die Autoren haben quasi zu einem Rundumschlag ausgeholt und hierbei wohl kaum eine rechtliche Materie ausgelassen. Angefangen von der spanischen Verfassung mit ihren Grundrechtsartikeln und Institutionen arbeiten sich die Autoren weiter zum Código Civil mit seinen vier Bänden durch. Anhand dieser vier Bücher werden ausführlich die Materien Familienrecht, Sachenrecht, Erbrecht und Schuldrecht dargestellt. Hierbei wird zumeist das deutsche Recht gegenüber gestellt.

In praktischer Hinsicht wird auf das Berufsbild des Notars eingegangen und seine Funktion unter anderem im Immobilienrecht aufgezeichnet. Der Leser erfährt in einzelnen Kapiteln wichtige Einzelheiten über das spanische Handels-, Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht. Es ist erstaunlich, welchen Berg an juristischen Informationen das Autorenteam in diesem Band zusammengetragen hat. Diese sind mit vielen nützlichen Literaturhinweisen dokumentiert, wofür

der Berliner Wissenschaftlicher Professor Dr. Klaus Adomeit steht. Und die Praktiker Guillermo Frühbeck (†) mit seinen Söhnen Federico und Fernando zeichnen dafür verantwortlich, dass keine Darstellung nur theoretisch bleibt, sondern sich in ihr die tägliche juristische Wirklichkeit widerspiegelt. Wenngleich die hier besprochene 3. Auflage das Baujahr 2007 aufweist, ist die Darstellung zumeist in Grundzügen noch zeitgerecht. Trotzdem ist man gespannt auf eine Neuauflage, in der Materien wie das Konkursrecht, das neue Recht der Kapitalgesellschaften, die reformierte ZPO, die einverständliche Scheidung vor dem Notar, die EU-Normen und vieles mehr auf neugierige Leser warten.

Nicht nur Studierenden mit Hinwendung zum internationalen und spanischen Recht, sondern auch erfahrenen Praktikern sei diese gelungene Einführung in das spanische Recht wärmstens zu empfehlen.



*Dr. Burckhardt Löber
Rechtsanwalt & Abogado
Löber Steinmetz & García
Rechtsanwälte
Frankfurt am Main
b.loeber@loeber-steinmetz.de

Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación

El congreso de Leipzig fue fantástico. Las ponencias de gran nivel. Fue especialmente interesante la ponencia sobre “toma de decisiones” que impartió el profesor de IESE Roberto García-Castro. Todos los asistentes valoraron muy positivamente que se incluyese una ponencia no estrictamente jurídica en el congreso, dentro del capítulo “*off law*”. Teniendo en cuenta el éxito de la experiencia, durante los próximos congresos principales se repetirá este formato con temas de management, tecnología, gestión de equipos y otros similares.

Como siempre, el ambiente fue estupendo y la organización, llevada a cabo por nuestros amigos Matthias Ille y Florian Frank, impecable.

En el transcurso de la Asamblea General que tuvo lugar, como es tradición, durante el congreso, se trató una vez más, el tema del formato de los congresos. Como sabéis, desde hace tiempo debatimos si sería conveniente modificar su estructura y duración para hacerlos más atractivos a los socios que actualmente no asisten.

Durante la asamblea Alexander Labus presentó la candidatura de **Heidelberg** para la celebración del congreso anual de 2020, la cual fue aprobada por los asistentes.

En las reuniones de la junta que han tenido lugar durante estos últimos meses, se han tratado diversos temas de gestión de la asociación. De entre ellos cabe mencionar el plan de marketing que se va a implementar durante los próximos meses, tendente a dar a la asociación una mayor presencia en internet y en redes sociales.

El próximo mini-congreso tendrá lugar el **10 de noviembre en Berlín** y tratará sobre **arrendamientos de viviendas y de locales de negocio en España y Alemania**.

Der Kongress in Leipzig war wunderbar. Die Vorträge lagen auf höchstem Niveau. Besonders interessant war der Vortrag über das „Treffen von Entscheidungen“ vom Professor des IESE, Roberto García-Castro. Alle Teilnehmer bewerteten sehr positiv die Arbeitsgruppe „Off-law“, die nicht strikt ein juristisches Thema behandelte. Auf Grund der positiven Erfahrung werden wir dieses Format für zukünftige Kongresse mit Themen aus Management, Technologie, Teamführung etc. weiterführen.

Wie immer, war das Ambiente sehr angenehm und die Organisation durch unsere Freunde Matthias Ille und Florian Frank hervorragend.

Im Verlauf der Mitgliederversammlung anlässlich des Kongresses, wurde erneut das Kongressformat behandelt. Wie alle wissen, diskutieren wir schon länger darüber, ob es sinnvoll wäre, die Struktur und Dauer der Kongresse zu verändern, damit diese für diejenigen Mitglieder attraktiver zu machen, die jetzt nicht zu den Kongressen kommen.

In der Versammlung stellte Alexander Labus die Kandidatur für Heidelberg für den Jahreskongress 2020 vor, die von den Mitgliedern bestätigt wurde.

In den Vorstandssitzungen in den letzten Monaten wurde verschiedene Themen über die Führung der Vereinigung behandelt. Hervorzuheben ist ein neuer Marketingplan, der in den nächsten Monaten beginnen wird, um der Vereinigung eine stärkere Präsenz im Internet und in den sozialen Netzwerken zu verleihen.

Der nächste Minikongress wird am 10. November in Berlin stattfinden zu dem Thema **Vermietung von Wohnungen und Geschäftslokalen und Deutschland und Spanien**.

El congreso de primavera tendrá lugar en **Palma de Mallorca el 9 de marzo de 2019**, restando pendiente de decidir sobre que versará.

Esperando encontraros en Berlín, recibid un cordial saludo,

Víctor Fabregat

Im Frühjahr wird der Minikongress **am 9. März 2019 in Palma de Mallorca** stattfinden. Das Thema wird in Kürze entschieden.

In der Hoffnung, Euch in Berlin zu treffen, verbleibe ich mit herzliche Grüßen

Víctor Fabregat



Vocal DSJV-AHAJ
Abogado
Fabregat Perulles Sales Abogados, Barcelona
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

Protokoll der Mitgliederversammlung der DSJV e.V. anlässlich des Jahreshauptkongresses 2018 in Leipzig

vom 02.06.2018

An der Mitgliederversammlung am 02.06.2018 haben 36 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen. Eine Teilnehmerliste wurde angefertigt.

1. Eröffnung und Begrüßen

Unsere in der Mitgliederversammlung vom 17.06.2017 neu gewählte Präsidentin Mónica Weimann Gómez eröffnet die Mitgliederversammlung und begrüßt die Anwesenden.

2. Geschäftsbericht des Vorstandes

Die Präsidentin berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 auf Grundlage des vorbereiteten Geschäftsberichts des Vorstandes und stellt zunächst den neuen Vorstand und die vorgenommene Aufgabenverteilung im Vorstand den Mitgliedern vor. Als Präsidentin ist sie für die Leitung und Koordination der Vorstandsarbeit sowie für Repräsentationsaufgaben zuständig. Der Generalsekretär Lutz Carlos Moratinos Meissner ist für die Protokolle des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen mit der Geschäftsstellenleiterin Christiane Büniger zuständig.

Der 1. Vizepräsident Victor Fabregat Rubiol ist zusammen mit dem Beisitzer Ignacio Ordejón Zuckermaier für die IT, die Webpage und die sozialen Netzwerke zuständig. Der 2. Vizepräsident, Dr. Marcus Artz ist der verantwortliche Redakteur für die Zeitschrift Informaciones (INF). Dr. Cato Dill ist wie in den vergangenen Jahren zuvor, als Schatzmeister für die Finanzen der Vereinigung verantwortlich. Der Beisitzer Alex Llevat Felius hat im neuen Vorstand die Aufgabe des Sponsorings unserer Vereinigung übernommen. Neben diesen Aufgaben übernimmt der Vorstand generell die Koordination der Kongresse, die Auswahl der Arbeitsgruppen, Themenschwerpunkte und die Suche/Auswahl der Referenten der Jahres- und Minikongresse.

Mónica Weimann berichtet ferner über die zwischen Juni 2017 und Juni 2018 stattgefundenen insgesamt 6 Vorstandssitzungen in Madrid (2x), München, Barcelona, Málaga und Leipzig, in deren Mittelpunkt der Vorstand sich seinen neuen Zielsetzungen gesetzt hat und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele erörtert und beschlossen hat. Insbesondere zählen hierzu die aus Sicht des Vorstandes notwendigen Erhöhungen der Teilnehmer insbesondere an den Jahreshauptkongressen, die Erneuerung und Anpassung unserer Homepage und weiterer Verstärkung der Sozialen Netzwerke, um die

Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Vereinigung in den neuen Medien zu verbessern sowie die finanzielle Stabilität der Vereinigung für die Zukunft zu sichern. Hervorzuheben ist, dass der neue Vorstand bei den Minikongressen nicht nur an nunmehr 2 auch offizielle informelle Abendessen eingeführt hat statt wie zuvor ein informelles Abendessen.

Bei den Jahreshauptkongressen ist die bisherige Rubrik „*Actualidad Jurídica*“ aufgrund der Verfügbarkeit dieser Informationen über Datenbanken und im Internet durch eine nicht juristische Rubrik ersetzt worden unter dem Titel *Off-Law*. Hier sollen nicht juristische Themen Schwerpunkte mit Bezug zur juristischen Tätigkeit das Kongressprogramm interessanter gestalten. Im Rahmen der beschlossenen Verbesserungen berichtet Dr. Markus Artz als Verantwortlicher für die *Informaciones*, dass die Artikel, die in den *Informaciones* veröffentlicht werden, über die Homepage nunmehr frei abrufbar sind. Dies war auch ein deklariertes Ziel vieler Mitglieder in vergangenen Mitgliederversammlungen. Auch über Google lassen sich seit 2015 die Artikel der *Informaciones* aufrufen. Zu der DSJV Schriftenreihe, für die der Generalsekretär Lutz Carlos Moratinos Meissner verantwortlich ist, berichtet dieser, dass die von ihm seit 2009 betreute Reihe mittlerweile 52 Bände veröffentlicht hat, was einer durchschnittlichen Veröffentlichung von ca. 2,2 Bänden pro Jahr bedeutet. Aktuell liegt ein Antrag auf Veröffentlichung einer Dissertation vor. Darüber hinaus wird nochmals auf die DSJV-Publikationen-Reihe für Magisterarbeiten hingewiesen und die Mitglieder gebeten, interessierten Kandidaten zu Veröffentlichung in den beiden Reihen der DSJV zu ermutigen. Alex Llevat Felius stellt die Pläne eines Sponsoring-Programms vor, um einige wenige ausgewählte Sponsoren zu gewinnen. Hierdurch sollen eventuelle Verluste vermieden und die Möglichkeit einer Reduzierung der Kongressgebühren eröffnet werden, um die Attraktivität der Kongresse zu steigern. Gleichwohl muss zunächst abgewartet werden, ob die Initiative des Vorstandes zu konkreten Geldzuwendungen führt. Darüber hinaus stellen Victor Fabregat und Ignacio Ordejón Zuckermaier den Aktionsplan des Vorstandes zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Vereinigung im Internet und sozialen Netzwerken vor.

Im Zeitraum Juni 2017 bis Juni 2018 hat die Vereinigung 2 Minikongresse im Herbst 2017 in München und im Frühjahr 2018 in Málaga organisiert. Bei den beiden Minikongressen im Jahr 2017 haben wir mit 112 Teilnehmern rechnen

können, im Jahr 2018 wird mit einer ähnlichen Beteiligung gerechnet.

Die Präsidentin berichtet im Anschluss hieran über die Mitgliederzahlentwicklung 2016 bis 2018. Der leichte Mitgliederrückgang im Jahr 2017 konnte durch einen leichten Zuwachs in 2018 wieder kompensiert werden. Zum 01.01.2018 zählt die Vereinigung 849 Mitglieder.

Ein zentrales Thema des Geschäftsberichtes des Vorstandes ist die Entwicklung der Teilnehmerzahlen bei den Jahreshauptkongressen sowie das finanzielle Ergebnis derselben. Die Präsidentin stellt hierzu fest, dass seit dem Jahreshauptkongress in Bilbao 2013 die Mitgliederzahlen stetig abgenommen haben und daher auch die Jahreshauptkongresse seit 2014 mit Verlusten von jeweils zwischen 5.000,- € und 21.000,- € abgeschlossen werden mussten. Bei den Minikongressen ist ebenfalls ein leichter Teilnehmerrückgang zu verzeichnen. Auch hier werden leichte Verluste seit 2016 bei diesen Kongressen verzeichnet. Gleichwohl können diese Verluste mit den in der Mitgliederversammlung 2017 beschlossenen leichten Erhöhung der Mitgliedsbeiträge aufgefangen werden. Trotzdem hat der Vorstand in einer gesonderten Vorstandssitzung eine detaillierte Analyse der Finanzentwicklung vorgenommen, um als Ergebnis die finanzielle Stabilität der Vereinigung zu bestätigen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung diskutiert der Vorstand nach wie vor über eine mögliche Formatänderung des Jahreshauptkongresses, im Wesentlichen über eine Straffung des Programms unter Beibehaltung der Arbeitsgruppen, des Galaabends und des Ausfluges. Darüber hinaus hat der Vorstand bereits vor dem Jahreshauptkongress Leipzig beschlossen, die Altersgrenze für junge Mitglieder für den Jahreskongress von 30 Jahren auf 35 Jahre und den Beitrag für junge Mitglieder für den Jahreskongress von 130,- € auf 95,- € zu ändern. In Zukunft sollen darüber hinaus die Kongresse besser über die sozialen Medien, über ein neues Community-Management und eine bessere SEO-Positionierung promoviert werden. Diese Maßnahmen werden nochmal von dem Vizepräsidenten Victor Fabregat dargestellt. Darüber hinaus soll auch bei neuen jungen Mitgliedern das Interesse für die Vereinigung gestärkt werden. Hierfür beabsichtigt der Vorstand mit den dualen Studiengängen der Universitäten Sevilla / Bayreuth und Toledo / Passau und der in Spanien und Deutschland sehr stark und mit einem eigenen Praktikumsprogramm tätige Studentenorganisation ELSA – European Law Students Association zusammen zu arbeiten bzw.

Möglichkeiten der Kooperation auszuloten. Im Übrigen ist bereits ab diesem Jahreshauptkongress Leipzig und in Zukunft die Möglichkeit eröffnet, sich zu den Kongressen online über die Homepage anzumelden.

Die Präsidentin dankt den anwesenden Mitgliedern für das ausgesprochene Vertrauen und die erfahrene Unterstützung.

3. Geschäftsbericht des Schatzmeisters

Unser Schatzmeister Dr. Cato Dill stellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2017 vor und erläutert den Verlust für das abgelaufene Geschäftsjahr. Dieser Verlust wurde insbesondere durch die Kosten beim Jahreshauptkongress auf Lanzarote verursacht. Der Schatzmeister weist nochmals darauf hin, dass mit der leichten Erhöhung der Mitgliedsbeiträge die finanzielle Stabilität der Vereinigung nicht in Gefahr ist. Zu den einzelnen Konten und Kontoständen der Vereinigung wird der Kassenprüfer Alexander Labus berichten.

4. Bericht des Kassenprüfers

Unser Mitglied Alexander Labus stellt das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2017 vor. Die Prüfung der Konten der Vereinigung sowie der Buchführung und der Belege, die ihm von dem Schatzmeister und unserer Geschäftsstellenleiterin Christiane Bünger vorgelegt worden sind, bestätigen im Ergebnis, dass die Belege ordnungsgemäß aufbewahrt und die Buchhaltungskonten ordnungsgemäß geführt worden sind.

Das Konto bei der Banco Sabadell verfügte am Ende des Jahres 2017 über einen Saldo von 3.809,86 € das Konto bei der Deutschen Bank in Madrid verfügte über ein Guthaben von 264,93 €, das Konto bei der Sparkasse Köln Bonn betrug zum Ende des Jahres 2017 einen Saldo von 13.287,96 € und das Festgeldkonto bei der Sparkasse Köln Bonn weist ein Guthaben zum 31.12.2017 von 73.180,55 € auf. Damit verfügt die Vereinigung über Reserven i.H.v. 90.555,32 €

5. Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag des Kassenprüfers Alexander Labus wird der Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 einstimmig

von den Mitgliedern bei Enthaltung des Vorstandes entlastet.

6. Aussprache

Im Rahmen der Aussprache gibt es zahlreiche Wortmeldungen der anwesenden Mitglieder, die die Zielsetzungen des Vorstandes grundsätzlich begrüßen. Darüber hinaus erfolgten zahlreiche Wortmeldungen zu dem Thema Formatänderung/ Straffung des Jahreshauptkongresses. Auf Nachfrage unseres Mitgliedes Ignacio Romero Boldt, bei welcher Teilnehmerzahl generell mit einem ausgeglichenen Budget für den Jahreskongress gerechnet werden könne, teilt unser Schatzmeister Dr. Cato Dill mit, dass ein ausgeglichener Kongress bei ca. 110 bis 120 Teilnehmern möglich sein dürfte. Weitere Wortmeldungen erfolgen durch unsere Mitglieder Dr. Bernhard Idelmann, Christian Ceranski, Ignacio Romero Boldt, Daniel Cano Theis, Dr. Luis Fajardo López, u. a. im Zusammenhang mit den Überlegungen des Vorstandes, das Kongressformat zu straffen. Generell wird von den Teilnehmern betont, dass der besondere Charakter der Jahreshauptkongresse der Vereinigung darin liegt, dass die Teilnehmer über mehrere Tage einen intensiven persönlichen Kontakt pflegen können, und daher eine signifikante Verkürzung des Kongressprogramms negativ wäre. Andererseits ist allgemeine Auffassung der Mitgliederversammlung, dass eine leichte Verkürzung durch die der Kongress ggf. erst Donnerstag statt Mittwochabend beginnen soll, vertretbar erscheint. An den Vorstand werden verschiedene Vorschläge herangetragen. Einerseits könnte man darüber nachdenken, eine Modullösung für die Kongressteilnahme einzuführen, nach der die Teilnehmer für einzelne „Kongressmodule“ einen Beitrag entrichten. Aus der Mitgliedschaft erfolgt auch der Vorschlag, eine Mitgliederbefragung hierzu durchzuführen. Der Vorstand spricht sich für eine sog. Online-Umfrage aus, die in diesem Jahr durchgeführt werden könnte. Angesichts der vor mehreren Jahren vom damaligen Vorstand bereits durchgeführten allgemeinen Umfrage, bei der die Rückmeldung aus der Mitgliedschaft äußerst dürftig war, kann der jetzige Vorstand nicht von einer repräsentativen Teilnahme an dieser Umfrage ausgehen. Wünschenswert wäre jedoch eine hohe Teilnahme auch der Mitglieder, die nicht regelmäßig an Kongressen teilnehmen. Der Vorstand wird die Details einer solchen Umfrage erörtern.

7. Nächste Kongresse

Michael Fries, der den Jahreshauptkongress im kommenden Jahr 2019 in Toledo organisiert, stellt noch einmal den aktuellen Planungsstand da. Der Kongress wird im Palacio de Congresos stattfinden. Geeignete Hotels fußläufig vom Kongresscenter entfernt sind vorhanden. Im Anschluss hieran steht die Wahl des Kongressortes 2020 in Deutschland an. Unsere Präsidentin bittet die anwesenden Teilnehmer um Vorschläge. Alexander Labus schlägt als Organisator dieses Kongresses als Kongressort Heidelberg vor. Sonstige Vorschläge werden nicht unterbreitet. Alexander Labus stellt die Stadt Heidelberg in einer vorbereiteten Präsentation erfolgreich vor. Daraufhin wird als Kongressort 2020 die Stadt Heidelberg von den anwesenden Mitgliedern bei Enthaltung von Alexander Labus sowie einer weiteren Enthaltung einstimmig beschlossen.

8. Verschiedenes

Aufgrund der regen Aussprache erfolgen hierzu keine weiteren Wortmeldungen.

Die Präsidentin, Frau Mónica Weimann Gómez, schließt daraufhin die Jahreshauptversammlung und dankt den Anwesenden für die rege Teilnahme und die zahlreichen Wortmeldungen. Für diese ist der Vorstand sehr dankbar, da wichtige Anstöße aus der Mitgliedschaft für eine erfolgreiche Vorstandsarbeit wichtig und erforderlich sind.

Die um 16:15 Uhr eröffnete Mitgliederversammlung wird um 19:15 Uhr geschlossen.

Leipzig, den 02.06.2018

gez. Lutz Carlos Moratinos Meissner
Generalsekretär der DSJV e.V./AHAJ



Rechtsanwalt & Abogado
Simon & Partner Rechtsanwälte
Hamburg
l.moratinos@simon-law.de

Stellenmarkt / Mercado de trabajo

Referendarstationen / Praktikantenplätze Pasantías / Prácticas

AD & M Abogados y Consultores

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an info@admabogados.net.

Augusta Abogados

Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren und -studierenden die Möglichkeit, ein mehrmonatiges Praktikum in unserer Kanzlei in Barcelona zu absolvieren, sei es als Wahl- oder Auslandsstation.

Wir suchen Jurastudenten (mindestens 4 Semester) und Rechtsreferendare, die offen, zuverlässig und an der internationalen Praxis interessiert sind. Die Dauer des Praktikums beträgt i.d.R. drei bis sechs Monate und wir versuchen, uns den beruflichen bzw. akademischen Interessen der Kandidaten anzupassen. Gute Spanisch- und Englischkenntnisse, mündlich und schriftlich, sind erwünscht. Bitte senden Sie uns ein Anschreiben mit Lebenslauf, Zeugnisse und Verfügbarkeit per E-Mail an:

Augusta Abogados, z.H.v. Frau Alba Ródenas-Borràs, Ref: Praktikum Barcelona, Via Augusta, 252, 4ª planta, E- 08017 Barcelona,
info@augustaabogados.com; www.augustaabogados.com

Castellana Legal Abogados

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an mableckmann@c-legal.com unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

Dikeos Estudio Jurídico

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland.

Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten.

Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Paseo de la Habana, 5. T +34 91 5903370, F +34 91 5638560; Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes (apaschkes@dikeos.com).

Dr. Frühbeck Abogados

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder

mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmungs- und Arbeitsrechts.

Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

Barcelona: T +34 93254 10 70; barcelona@fruhbeck.com

Canarias: T +34 928 432 676; canarias@fruhbeck.com

Mallorca: T +34 971 719 228; mallorca@fruhbeck.com

Marbella: T +34 95 276 52 25; marbella@fruhbeck.com

Gerboth & Partner

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren.

Des weiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte.

Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca - Tel.: 0034-971722494; E-mail: info@gerboth-partner.com

Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren.

Plaza Bonanova, 4, 1ª, E- 08022 Barcelona, Tel. 0034/ 93 205 42 31, Fax. 0034/ 93 418 955, Ferrán Sors,4, 3ª E – 43850 Cambrils, Tel. 0034/ 977 79 41 26 Fax 0034/ 977 36 23 48, Sor Flor Ricomana, 2, 1º C, E – 07460 Pollença (Mallorca), Tel. 0034/ 971 53 17 33, 0034/ 971 53 10 84, e-mail: fps@fabregat-perulles-sales.com, Internet: www.fabregat-perulles-sales.com.

Göhmann

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen, T +49 421 33953-0, bremen@goehmann.de
Bewerbungen in Spanien: Marcel Gentner, Provenza, 278, 1º Bis 1ª 2ª, E-08008 Barcelona, T +34 93 2155338, barcelona@goehmann.es

Für Informationen können Sie unsere Internetseite www.goehmann.de besuchen.

Gómez Acebo & Pombo

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt, E-mail: csanchezw@ga-p.com Tel.: +34 91 582 9218

Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin u. Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück, Tel.: + 49 541 20 22 555, Fax: + 49 541 20 22 559, Mobil:+ 49 171 8385328, E-mail: Shellwege@t-online.de, Internet: www.hellwege.de oder Avda. Jaime III Nr. 17, 2, 27, E-07012 Palma de Mallorca, Tel.: + 34 971 9054 12, Fax: + 34 971 9054 13

Hernandez-Martí, Abogados

Wir bieten deutschen Referendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Valencia zu absolvieren.

Ansprechpartnerin: Amparo Llorens. Abogada. c/ Convento Santa Clara, 10-3. E-46002 Valencia. Tel: +34 963532553, Fax:+34 963511220, Email: a.llorens@hernandez-marti.com. www.hernandez-marti.com

Iurisconsultants Abogados-Rechtsanwälte

Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1º-1ª, E-07500 Manacor, Tel. +34 971 845805, Fax +34 971 844872, email: jurisch@iurisconsultants.com, ww.iurisconsultants.com

Jakstadt – Abogados – Berlin

Wir bieten in unserer Kanzlei in Berlin eine vollständige Rechts- und Steuerberatung für Unternehmen aus Spanien und Südamerika in Deutschland als auch für deutsche Mandanten mit Schwerpunkt in Spanien an.

Referendare mit guten spanischen Kenntnissen sowie pasantes mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Ausbildung und Mitarbeit in unserer Kanzlei in Berlin an.

Kanzlei Berlin, Telefon: +49 30/24 62 92 0, Telefax: +49 30/24 62 92 20, e-mail: info@jakstadt.de, Internet: www.jakstadt.de, Ansprechpartner: Abogada Belén Martínez Molina, Rechtsanwalt Thomas Jakstadt.

Schindhelm Abogados

Deutsch-Spanische Rechtsanwaltskanzlei bietet deutschen und spanischen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbschafts-, Immobilien-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Schindhelm Abogados, z. H. Fernando Lozano, Conde de Salvatierra, 21, E-46004 Valencia, Tel. +34 963 28 77 93, Fax +34 963 28 77 94, E-Mail: info@schindhelm.com.

Löber Steinmetz & Garcia Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts, Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber Steinmetz & Garcia, z.Hd. Herrn Dr. Burckhardt Löber, Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt, Tel. +49 69/96 22 11 23,20, Fax +49 69/96 22 11 11, Email: b.loeber@loebersteinmetz.de.

Lohmann & Dr. Ahlers Rechtsanwälte in P., Notare a.D., Fachanwalt Verkehrsrecht, Mediatorin.

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll. Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.

Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen, Tel. +49 421/18571 Fax +49 421/12648, RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de

Bufete Mañá-Krier, Abogados Asociados

Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit einem Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bietet Rechtsreferendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder sonstige Auslandsstationen in unserer Kanzlei zu absolvieren. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Handelsrecht, Steuerrecht sowie Immobilien-, Erb- und allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail an Frau Jessica Wehmeier, Rechtsanwältin u. Abogada, bjmk@bjmk.es, Tel.:+34 93 487 8030, Balmaes 76, Pral. 1ª, 08007 Barcelona.

MMB - Martínez, Marco & Beuthner, Rechtsanwälte & Abogados

Als Rechtsanwaltssozietät mit Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bieten wir deutschen Referendaren die Möglichkeit in unseren Büros in Murcia-Stadt und Puerto de Mazarron ihre Wahlstation zu absolvieren.

Die Mindestdauer sollte vier Monate nicht unterschreiten. Sehr gute Sprachkenntnisse und eine hohe Motivation setzen wir voraus. Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

MMB – Rechtsanwälte & Abogados, Herrn RA u. Abogado Dennis Beuthner, Avda. Tierno Galván 30, 2D, E-30860 Puerto de Mazarron, Tel.: +34 / 968 / 33 20 68, Fax: +34 / 968 / 33 20 69, e-mail: beuthner@mmmb.es, Internet: www.mmb.es

Monereo Meyer Abogados

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartner: RA Janis Amort (rrhh@mmmm.es)

Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir ebenfalls die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht

unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.

Ansprechpartner: César García de Quevedo (rrhh@mmmm.es)

Pense Rechtsanwälte

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten www.pense.de.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Pense Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Till Pense, Wolfsgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main, Tel + 49 (0) 69 - 55 05 65 Telefax + 49 (0) 69 - 59 69 861 E-mail: till.pense@pense.de.

Dr. Reichmann Rechtsanwälte / Abogados

Wir sind eine ausschließlich auf deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Frankfurt am Main und Palma de Mallorca:

Wir bieten Studenten und Referendaren mit guten Spanischkenntnissen an, ein Praktikum bzw. ihre Wahlstation in einem unserer Büros zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Dr. Reichmann Abogados Calle San Miguel 36, 4a 7002 Palma de Mallorca, z. Hd. RAin Sandra Aertken, aertken@dr-reichmann.com

Schiller Abogados

Einer der Tätigkeitsschwerpunkte von Schiller Abogados ist die Beratung im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum in unserem Büro in Barcelona zu absolvieren. Sehr gute spanische Sprachkenntnisse sind unabdinglich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Jordi Planchart Remmert, Rambla de Catalunya, 86-3º, E-08008 Barcelona, e-mail: barcelona@schillerabogados.es

Simon & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

bietet deutschen und spanischen Referendare/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einer Stage. Der Mindestzeitraum sollte 3 Monate nicht unterschreiten. Gute Deutsch- und Spanischkenntnisse sind Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen in üblicher Form sind an Herrn RA und Abogado Lutz Carlos Moratinos Meissner zu richten.

Kajen 12, D - 20459 Hamburg, Telefon: 040/323221-0 Telefax: 040/32322121, www.simon-law.de

Suhren Peltzer Meinecke, Rechtsanwälte und Notare

Wir bieten interessierten spanischen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit, ein Rechtspraktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind unter anderem auch im deutsch-spanischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr tätig. Der Zeitraum sollte drei Monate nicht unterschreiten. Gute Deutschkenntnisse setzen wir voraus. Ansprechpartner: RA Dr. Horst Suhren, Rathenastr. 2, D - 30159 Hannover, Tel. 0049 511 8071820 Fax 0049 511

80718222, e-mail: ra@kanzlei-psm.de, Internet: www.kanzlei-psm.de

VOELKER Barcelona

Die Kanzlei VOELKER mit Niederlassungen in Deutschland, Spanien und Griechenland sucht für den Standort Barcelona deutsche Referendare, die im Rahmen einer mehrmonatigen Stationsausbildung ihre sehr guten Kenntnisse vorzugsweise in den Bereichen intern. Vertragsrecht, IZPR oder Steuerrecht vertiefen möchten. Die gute Beherrschung der spanischen und englischen Sprache wird bei der/dem Bewerber/in vorausgesetzt. Als prämierte internationale Wirtschaftskanzlei bieten wir in unserem spanischen Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Betriebswirten unseren Referendaren eine anspruchsvolle Mitarbeit an grenzüberschreitenden Mandaten und wissenschaftlichen Projekten.

Schriftliche Bewerbungen bitte per e-mail barcelona@voelker.es, Diagonal 419, E-08008 Barcelona, barcelona@voelker-gruppe.com

Von Berg & Partner

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im Erbschafts-, Immobilien-, Handels-, Gesellschafts- und Zivilrecht. Interessierten deutschen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch-, Englisch- und Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit, ein Praktikum in einer unserer Kanzleien in Spanien zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Rechtsanwälte von Berg & Partner, Apartado de Correos 560, E-03724 Moraira (Alicante), Spanien, Tel.: 0034 - 96 - 649 04 19 / Fax: 0034 - 96 - 574 34 38, E-Mail: info@abogadosvonberg.com

Zinnböcker Rechtsanwälte

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprache sowie spanischen Hochschulabsolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung. Mehr unter www.zinnboecker.com. Bewerbungen senden Sie bitte an: Zinnböcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an office@zinnboecker.com

Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter <http://neuhaus-buschbaum.de/>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an: notar@buschbaum-koeln.de.

INF**informaciones**

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista Jurídica Hispano-Alemana
Zitierweise / Manera de citar: INF

Herausgeber/ Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle/ Oficina central:
San Elías, 29 - 35, 5º B, 08006 Barcelona, T +34 93 209 78 82 F +34 93 200 04 64
info@dsjv-ahaj.org www.dsjv-ahaj.org

Vorstand / Junta Directiva:

Mónica Weimann Gómez (Madrid)
Víctor Fabregat Rubiol (Barcelona)
Dr. Markus Artz (Koblenz)
Lutz Carlos Moratinos Meissner (Hamburg)

Dr. Cato Dill (Berlin)
Ignacio Ordejón Zuckermaier (Düsseldorf)
Alex Llevat Felius (Barcelona)

Präsidentin / Presidenta
Vizepräsident / Vicepresidente
Vizepräsident / Vicepresidente
Generalsekretär / Secretario
General
Schatzmeister / Tesorero
Beisitzer / Vocal
Beisitzer / Vocal

**Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:**

Dr. Markus Artz, Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz, T +49 2619 423173 artz@artzlopez.com

Juristen / Jóvenes Juristas:

María Xiol Bardaji, Velázquez, 63, E – 28001 Madrid, Tel. 91 5246725, Fax 91 5247162, maria.xiol@cuatrecasas.com
Javier Alós Doménech, Paseo de Gracia, 191, E – 08008 Barcelona, T +34 93 3129529, javier.alos@cuatrecasas.com

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

Layout und Satz / Diseño y maquetación:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle/ Oficina central:
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, T +34 93 209 7882 F +34 93 200 0464
info@dsjv-ahaj.org www.dsjv-ahaj.org

Bezugspreise / Precios:

Verkaufspreis/Venta al público: EURO 20,00 (+ 21% IVA)
Abonnement/Abonados: EURO 50,00 (+ 21% IVA)
Mitglieder/Socios: im Beitrag enthalten / incluido en la cuota

Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:

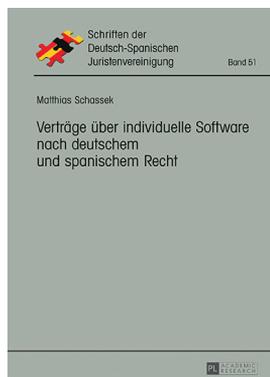
15. März / 15 de marzo
15. Juli / 15 de julio
15. November / 15 de noviembre
D.L.: B-7738-204
ISSN 0937-1141

SCHRIFTEN DER DEUTSCH-SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 51

Band 51

Matthias Schassek

Verträge über individuelle Software nach deutschem und spanischem Recht

geb. | 978-3-631-72690-7 | 2017. 234 S. | €^D 54.95

eBook | 978-3-631-72730-0 | 2017. 234 S. | €^D 60.95

Band 50

Ingrid Schleper

Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 71.95

Band 49

Sven Hendrik Haumesser

Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €^D 79.95

Band 48

Karl Felix Oppermann

Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 44.95

eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 49.98

Band 47

Jessika Henke

Die vorgegerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €^D 54.95

Band 46

Britta Nietfeld

Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €^D 72.23

Band 45

Benedikt Leffers

Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 72.23



PETER LANG

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Band 44

Christian Schönwandt

**Wirkungsschwächen der Schenkung
in Spanien und Deutschland**

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €^D 79.97

Band 43

Hannah Rau

**Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung
am Beispiel Spanien**

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 100.08

Band 42

Stefanie Espitalier

**Die innerstaatliche Haftung
für Unionsrechtsverstöße in Spanien**

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €^D 59.98

Band 41

Bettina Janka

**Corporate Governance in Deutschland
und Spanien**

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €^D 60.95

Band 40

Kristina Orthmann

**Kapitalmarktinformationshaftung
der Vorstände von Aktiengesellschaften
in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €^D 59.95

Band 39

Franziska Hohlers

**Der Vertragsschluss im e-Commerce
nach deutschem und spanischem Recht**

Unter besonderer Berücksichtigung
der europarechtlichen Vorgaben
zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €^D 56.95

Band 38

Florian Michallik

**Instrumentarien zur Steuerung
von Einzelhandel in Deutschland und Spanien**

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und
Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €^D 86.95

Band 37

Katharina Grüter

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei
der spanischen Sociedad de Responsabilidad
Limitada und der deutschen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €^D 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €^D 63.30

Band 36

Ingo Robert Müller

Spanisches Anwaltshaftungsrecht

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 103.41

Band 35

Hendrik R. Bott

**Absicherung der Mängelrechte im spanischen
Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden
Aspekten**

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen
Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €^D 59.98

Band 34

Alexander Tacer

Die territoriale Struktur Spaniens

Der Weg zum asymmetrischen Föderalismus

geb. | 978-3-631-59882-5 | 2010. XX, 433 S. | €^D 96.95

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich
Versandpesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit
5% Rabatt. €^D inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.

